

# Posener Zeitung.

Vierundsechziger Jahrgang.

Annoncen:  
Annahme-Bureaus:  
In Posen  
außer in der Expedition  
bei Kruppski (C. H. Ulrich & Co.)  
Brettkraße 14;  
in Gnesen  
bei Herrn Th. Spindler,  
Markt- u. Friedrichstr. Ende 4;  
in Gratz bei Herrn L. Streissand;  
in Frankfurt a. M.;  
G. L. Hanke & Co.

Nr. 261.

Das Jahrzehnt auf diese mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierzigjährig für die Stadt Posen 14 Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24 Sgr. — Bezahlungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an.

Donnerstag, 8. Juni

Im Jahre 1870, die fünfzigjährige Zelle oder zweck Raum, Kettlamente verbindlich bilden, und an die Erstellung zu richten und werden für die am derselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

Annoncen:  
Annahme-Bureaus:  
In Berlin, Hamburg,  
Wien, München, St. Gallen;  
Rudolph Wosse;  
in Berlin, Breslau,  
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg,  
Wien u. Basel;  
Haasenstein & Vogler;  
in Berlin:  
J. Petermeyer, Schloßplatz;  
in Breslau: Emil Habath.

1871.

## Amtliches.

Berlin, 7. Juni. Se. M. der König haben Allergnädigst geruht: Den Kurator der Universität zu Halle, Geh. Reg.-Rath Roedenbeck, den Charakter als Geh. Ober-Reg.-Rath mit dem Range eines Rethes 2. Kl. zu verleihen.

Der Dekonomie-Kommissarius Lüdike zu Merseburg ist als technischer Hilfsarbeiter an die landwirtschaftliche Abtheilung der Regierung in Magdeburg berufen worden.

## Zur Petition der Königsberger Richter.

"Difficile est satyram non scribere."

Wieder einmal ertönt aus Ostpreußen, aus der Stadt der reinen Vernunft, woher schon so mancher Anstoß für die gesunde Entwicklung unseres politischen Lebens gegeben ist — wir erinnern nur an die Denkschrift der Provinzialstände vom 7. September 1840 über die Repräsentation des gesammten Volks — ein Weckeruf in einen Frage, die nur zu lange vernachlässigt ist und welche doch einer der schreitendsten Mißstände unseres engeren Vaterlandes, des preußischen Staates aufdeckt! Seit Dezennien ist bei den Budgetberatungen die total ungenügende Besoldung der Richter immer und immer wieder hervorgehoben, seitens der Staatsregierung stets anerkannt, von den Ministern Abhilfe des Nebelstandes versprochen, insbesondere in neuerer Zeit von Justizminister Leonhardt mit dankenswerther Offenheit die ganze Kalamität klar gelegt worden — trotz alledem und alledem ist bisher nichts geschehen. "Der Worte sind genug gewechselt, lasst uns auch endlich Thaten sehen." Als eine solche That begrünen wir auch die Petition, wenn wir gleich in ihrer Begründung Einzelnes fort, anderes hinzugewünscht hätten.

Die ärmliche Firma konnte mehr in den Hintergrund gestellt, die unverhältnismäßige Ausnutzung geistiger und körperlicher Kräfte ohne genügendes Aequivalent stärker betont und die dem Staat selbst drohende Gefahr ausführlicher dargelegt werden. In dieser Hinsicht machen wir unsere Leser und insbesondere die juristischen auf eine Broschüre aufmerksam, welche unter dem Titel: "Die materielle Lage des preußischen Richterstandes" im Verlage bei R. Herrois zu Wittenberg im Jahre 1870 erschienen ist und die auf ihrer Titelseite das diesem Artikel vorstehende Motto trägt. In würdiger und wahrhaft gediegener Weise hebt der Verfasser im Eingang den "hochheiligen" Beruf und die wichtige Stellung des ganzen Richterstandes hervor und reicht daran die schweren Ansforderungen, welche Staat und bürgerliche Gesellschaft an diesen Zweig der Beamtenwelt stellt. Dieser Ausführung folgt sodann eine sachkundige Erörterung über die ungenügende Besoldung, wobei grelle Schlachtlider auf unsere sozialen Zustände fallen und man mit Marcell im "Hamlet" rufen könnte: „something is rotten in the state of Denmark“, während der Verfasser warnend sagt: „Behe dem Staat, dessen Gesetze gehandhabt werden von einem korrumpten Richterstande!“

Zwar räumt er mit Stolz ein, daß die Berufstreue, die altbewährte Integrität des preußischen Richterstandes trotz dieser schreienden Nebelstände in den Gehaltsverhältnissen bislang unverlegt dastehé, aber mit bitterer Beschämung führt er jene schon geläufig gewordenen Redensarten in Bezug auf die "Kreisrichter" an, die von reaktionären Schimpfern aufgebracht wurden, und nur zu klar die Achtung erkennen lassen, welche gewisse begütigte Kreise dem Richterstande noch zollen. Wer eine Wunde heilen will, muß die Sonde tief hineinlegen, wenn auch der Gequälte sich aufzubäumen vor Schmerzen!

Mit Recht bellagt der Verfasser, daß die zu dem Anlagekapital und der langen und schwierigen Ausbildung in gar keinem Verhältniß stehende penuria. e. Lage so viel tüchtige Kräfte dem Richterstande abwendig macht, daß sie der Hauptgrund des Übertritts zur Advokatur ist. Dies habe auch der Justizminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. November 1869 selbst als richtig anerkannt, indem er dort die Bewerbung der Richter um Anwaltsstellen als Verhältnisse sehr ungünstiger Natur bezeichnet, welche den geschichtlichen Erfahrungen aller Länder widerstreichen. Auch wir haben dieselbe Bemerkung öfters von Juristen aus andern deutschen Staaten vernommen, in denen im Gegentheil der Richterstand aus der Blüthe der Advokatur hervorgeht und jeder Anwalt es für eine Auszeichnung erachtet, Richter zu werden. Zwar rangiert in Preußen der Rechtsanwalt nach dem jüngsten Mitgliede des Kollegiums und die alte Gerichtsordnung gibt den Richtern in mannigfacher Beziehung eine präpondérante Stellung, die modernen Zeitverhältnisse haben jedoch diese chinesischen Rangunterschiede längst über den Haufen geworfen und mancher Leser wird sich des Lächelns ebenso wenig als der Bewunderung erwehren können, wenn wir ihm die Vorschrift der Gerichtsordnung zitiren: "daß die Nähe der Justizcollegiorum sich aller Konnektionen und vertrauten Umgangs mit den Parteien und den beim Kollegio angesehenen Justizkommissarien enthalten und von ihnen außer den zu dem Termin bestimmten Tagen und Zeiten keine Besitzen (sic!) annehmen oder dergleichen bei selbigem ablegen sollen." Und welche weisen Vorschriften ertheilt dann dieselbe Gerichtsordnung den Richtern in Betreff ihrer häuslichen Dekonomie, und wie warnt sie ihre lieben "Justizbedienten" vor dem Schuldenmachen — wahrhaftig: difficile est, satyram non scribere! Der Verfasser führt mit Zahlen den schlagenden Beweis, daß

der verherrachte Richter Schulden machen muß, wenn er nicht einen Geldbeutel geheirathet und die Frau als Zugabe mit in den Kauf genommen hat. Graf zur Lippe schwärzte daher für das juristische Söhlbat, zumal nach seiner Meinung durch die Familienbeziehungen leicht der königliche Dienst benachtheilt werden könnte und auch die Disziplinierung erschwert würde. Aber auch für die unverherratheten Richter ist das tägliche Gehalt kaum für die täglichen Lebensbedürfnisse ausreichend, weshalb Graf zur Lippe konsequent die juristische Laufbahn nur den wohlhabenden Leuten öffnet wissen wollte. Daß dadurch dem Staat gerade die größte Intelligenz und die frebamsten Kräfte verloren gehen, war dem obersten Hüter der Justizpflege wohl nicht eingefallen, jedenfalls aber war von dieser Seite her nichts zu hoffen. Sein Nachfolger giebt die Bedürfnisfrage zu, vertröstet die Richter aber auf die neue Justizorganisation. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß dieselbe noch weit im Felde ist, und die Petition hebt deshalb mit Recht hervor, daß die Gehaltsverhöhungen bis dahin nicht ausgezeigt bleiben könnten, daß vielmehr die schleunige Abhilfe dieser ellatanten Mißstände eine Nothwendigkeit geworden sei. Verhehlen wir uns nicht, daß die Unzufriedenheit im Richterstande mehr und mehr um sich greift, daß bereits ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften hervorgetreten ist, daß der Zuwachs an jungen Juristen erheblich abgenommen hat, daß eine ganze Reihe von etablierten Stellen nicht besetzt werden kann, daß selbst ältere Richter in der Advokatur, im Kommunal- oder Privatdienst, oder in anderen Branchen eine lukrativere Stellung suchen und daß die Zeit nicht allzu ferne ist, wo, wenn auch kein Strike, so doch ein Stillstand der Rechtspflege eintreten wird. Gerade diese Befürchtung ist ein Hauptgrund, aus dem man sich an maßgebender Stelle noch immer nicht zur Freigabe der Advokatur, welche keinesfalls durch die Reform des Zivilprozesses erst bedingt wird, bei uns entschließen kann. Der Übertritt würde so massenhaft sein, daß die Gerichtssäle leer ständen.

Zum Schlusse hebt der Verfasser der erwähnten Broschüre auch das Mißverhältniß hervor, welches durch die Rechtsungleichheit entsteht, daß die Richter der Provinz Hannover bei einer viel geringeren Arbeitskraft um nicht als die Hälfte höhere Gehalt haben, als die alt-preußischen Richter. Die Gleichstellung ist durchaus nicht schwierig. Nehmen wir an, daß der Staat an etwa 2500 Richter und Staatsanwälte der alten Provinzen je 500 Thlr. Zulage geben würde, so würde dazu eine jährliche Ausgabe von  $1\frac{1}{4}$  Million erforderlich sein. Die Finanzlage des preußischen Staates und des ganzen deutschen Reiches ist jetzt eine so günstige, daß eine derartige Summe ohne Schwierigkeit beschafft werden kann, wenn es das wahre Interesse des Staates erfordert. Der Justizminister Leonhardt hat richterlichen Beamten öffentlich seine Anerkennung ausgesprochen für ihre patriotische Haltung im letzten Kriege, wo Hunderte von Kräften fehlten und durch die Zurückbleibenden ersehnt werden mußten. Möge er endlich auch seinen Worten: "Wie lange soll das noch so gehen, es muß hier nach allen Seiten hin geholfen werden" die That folgen und den Richterstand in eine Lage bringen, welche seines erhabenen Berufes würdig ist! Bis dat, qui cito dat. #

## Deutschland.

■ Berlin, 7. Juni. [Schutz der Grenze gegen Frankreich. Hafen- und Küstenbefestigungen. Revolver-Kanonen.] Die neueste Haltung eines Theils der französischen Tagessprese, wie die neuesten Kundgebungen, sowohl der legitimistisch-orleanistischen, wie der imperialistischen Partei dürften schwerlich verfehlten deutscherseits eine Beschleunigung der Maßregeln zum Schutz der deutschen Grenze, wie im noch erhöhten Maße der deutschen Küsten herbeizuführen. Es liegt zwar in den offenen und versteckten Drohungen jener französischen Organe und Partei-Kundgebungen noch nicht entfernt die Gefahr eines erneuten Krieges enthalten, und steht eine solche bei der gänzlichen Verwirrung aller französischen Verhältnisse voraussichtlich auch in Jahren noch nicht zu erwarten, allein die erwähnten Maßregeln erfordern anderseits zu ihrer Ausführung ebenfalls eine Reihe von Jahren, und Deutschland darf sich von den Ereignissen unbedingt nicht wieder gleich unvorbereitet überraschen lassen, wie es tatsächlich in Beziehung auf den Schutz seiner Häfen und Küsten durch den letzten Krieg vollkommen überrascht worden ist. Es wird sich für den Grenzschatz dabei zunächst um den Entwurf und die Feststellung eines umfassenden Planes handeln, wozu mit Straßburg ja bereits ein Anfang gemacht worden ist. Der Verstärkung der Werke dieser Stadt und der Erhebung derselben zu einem durchaus nach den Grundsätzen der neueren Befestigungskunst ausgeführten großen Zentral-Waffenplatz wird jedoch dem Vernehmen nach die Aufgabe mehrerer der mittlerennommenen kleinen festen Plätze gegenüberstehen. Für die kleinen Vogesenfesten mit Ausnahme von Bietsh kann dieser Vorgang wohl als gewiß angenommen werden, möglicherweise dürften hiervon jedoch auch Schlettstadt und Neu-Breisach betroffen werden. Eine Entscheidung ist über diese beiden Festungen indef ganz gewiß noch nicht erfolgt, und steht, auch wenn diese für die Aushebung fallen sollte, die Ausführung eines derartigen Beschlusses doch leinesfalls früher zu erwarten, als das Fortschreiten der neuen Befestigungen von Straßburg die fernere Erhaltung dieser Festungen vollkommen entbehrlieblich erscheinen läßt. Für die Häfen-

und Küstenbefestigungen liegt dagegen ein fertiger und umfassender Plan bereits vor, und wird es sich für die Ausführung des selben höchstens nur noch um einige durch die Erfahrungen des letzten Krieges bedingte Modifikationen handeln. Als zuverlässig gilt, daß die im Verlauf des letzteren ausgeführten provisorischen Werke bis zur Fertigstellung der permanenten Befestigungen und Küstenforts erhalten bleiben sollen. Als eine fernere beschleunigte Aufgabe wird bezeichnet, daß die Artillerieausrüstung der Küstenbefestigungsanlagen mit der ausreichenden Zahl der neuen schweren Marinegeschütze auch für die weiteste Ausdehnung derselben sicher gestellt werden soll. Es würde sich hierbei jedoch zunächst nur um die schon angenommenen Kaliber derselben, also um den 24 Pfunder neuster Konstruktion, den 72 und 96 oder tatsächlich 200 und 300 Pfunder handeln, da die Versuche mit den vorzugsweise für die Küstenbefestigung in Aussicht genommenen zehn- und elfzölligen Geschützen, oder 400 und 450 Pfunder noch ausstehen. Ob Eisenbauten schon gleich bei der ersten Anlage der Häfen und Küstenbefestigung eine Anwendung finden werden, verlaeutet noch nicht, und scheint neuerdings deren Ausführung überhaupt nicht mehr mit der gleichen Dringlichkeit, wie noch vor einigen Jahren befürwortet zu werden. Nächstdem bleibt noch die irgend mögliche Beschleunigung der Hafenbauten und der inneren Anlagen derselben zu erwarten; da sich während des letzten Krieges gerade nach dieser Beziehung die auffällige Schwäche des zeitigen Standes unserer Marineanstalten kundgegeben hat. Die Lage der Verhältnisse erscheint jedoch in Hinsicht der gestellten Anforderungen noch derart, um hierfür auch bei der Aufsicht aller Kräfte erst nach Jahren eine einzigermaßen ausreichende Befriedigung selbst nur der notwendigsten Erfordernisse erwarten zu dürfen, was selbstverständlich um so mehr bedingen würde mit der Aufnahme und Durchführung der hierauf bezüglichen Maßregeln keine Zeit mehr zu verlieren. — Durch die so eben in Wien zu einem Abschluß gelangten überaus genauen und umfassenden Versuche mit den neuen Revolvergeschützen dürfte das Endurtheil über dieselben nunmehr wohl festgestellt sein, und auf Grund desselben diese Erfindung, welche mehrere Jahre so viel von sich hat sprechen machen, wahrscheinlich wieder vom Schauspiel einer aktiven Verwendung zurücktreten. Es lautet dies Urtheil dahin, daß der militärische Werth dieser Geschütze durchaus nur einer Wirkung der Zahl der in ihnen vereinigten Flinten- und Wallbüchsenläufe gleichzustellen sei, wobei sie jedoch wegen des untrennablen Verbundenseins dieser Läufe selbst der Wirkung von ehemals vielen freiändig verwendeten Gewehren und Wallbüchsen noch weit nachstehen, und bei ihrer höchstens auf 1500—2000 Schritt bemessenen Tragweite mit der Geschützwirkung in gar keinen Vergleich gestellt werden können. Es trifft dies Urtheil genau mit dem überein, das sich auf Grund der Erfahrungen des letzten Krieges über die Wirkung der französischen Mittalläuse auch bei der unendlichen Mehrzahl der deutschen Militärs begründet und festgestellt hat. Alle die neueren Versuche zur Verbesserung und Verbesserung dieser Erfindung haben aber in den Hauptfächern die Mängel derselben nicht zu heben vermocht, und steht bei ihren eigenartigen Konstruktionsverhältnissen ein solcher Erfolg wohl auch überhaupt nicht zu erwarten. Es treten für diese Geschütze dann noch die häufigen Gebrauchsstörungen hinzu, welche bedingt durch die Komplizirtheit des Lademechanismus, sich z. B. bei der Feldtschen Infanterielanone als so umfangreich ausgewiesen haben, daß die eine derartige, dem 1. bairischen Armeecorps zugewiesene Batterie im Verlauf eines einzigen Gefechts tatsächlich außer Gebrauch gesetzt werden ist, und muß, da auch nicht ein entschiedener Vortheil diesen so entschiedenen Nachtheilen die Waage hält, deren Verurtheilung gewiß als eine vollkommene angesehen werden.

— Dem Privathiere eines Offiziers von 1. bairischen Armeecorps aus Fontenay vom 29. Mai entnimmt der Nürnb. Kur., daß in Vincennes das Einrücken bairischer Truppen von den Bewohnern erbettet wurde. Als ein Bataillon vom 13. Regiment, ein solches vom 2. Regiment, das 4. Jägerbataillon und eine Batterie an der Hauptumwallung anlangten, riefen die Vincenner: Vivent les Prussiens, à bas les gardes nationaux! Die Frauenzimmer waren den Truppen Küssände zu und winkten mit den Tüchern. — Die Furcht, daß die Nationalgarden den Ort in Brand stecken würden, war bei den Bewohnern eine große gewesen.

— Der Präfekt von Deutsch-Lothringen, v. Bismarck, erläutert unter dem 27. Mai folgende Bekanntmachung: Für jeden der sieben Kreise von Deutsch-Lothringen soll ein zur Wahrnehmung der Kommunal-Bauaufgaben geeigneter in Land- und Wegebau erfahrenen Kreis-Kommunal-Baumeister angestellt werden. Es wird solchen Bewerbern der Vorzug gegeben werden, welche die Qualifikation zur Aufstellung im Land- und Wegebau für den Staatsdienst nachweisen, und der französischen Sprache mächtig sind. Die Stellen sollen mit einem jährlichen Gehalt von 4000 bis 4500 Franken und einer Bureau- und Reisekosten-Ersparnis von 1200 Franken verbunden werden. Die Anstellung erfolgt provisorisch unter der Bedingung vierwöchentlicher gegenwärtiger Kündigung, wird sich aber voraussichtlich bei zufriedenstellenden Leistungen bald in eine definitive verwandeln. Qualifizierte Bewerber wollen sich scheunigt und spätestens bis zum 20. Juni d. J. an den unterzeichneten Präfekten unter Erreichung eines Lebenslaufs und ihrer Altersliste über Studium, Prüfungen und Praxis wenden.

— Prinz August von Württemberg, kommandirender General des Garde-Corps, ist aus Frankreich hier angelommen.

— Aus Wien vom 6. d. wird der "B. u. P. 3." geschrieben: Die großen Mächte haben sich — ohne übrigens eine

desfallsige bindende Verpflichtung einzugehen — dahin geeinigt, ihre diplomatische Vertretung am heiligen Stuhl, falls sie eine solche überhaupt für erforderlich erachten, nicht mit der Gesandtschaft am italienischen Hofe zu simulieren, sondern mit dieser Vertretung, um der Anerkennung der hervorragenden Stellung des Oberhauptes der katholischen Christenheit einen fortgesetzten unzweideutigen Ausdruck zu geben, jederzeit einen eigenen Gesandten zu betrauen.

— Am Dienstag Nachmittag fand im Saale des Handwerkervereins eine äußerst zahlreich besuchte allgemeine Studentenversammlung statt, in welcher über das weitere Verhalten der Studentenschaft dem Rektor und Senat gegenüber in Bezug auf den am 23. Mai erlassenen Protestes verhandelt wurde. Die „Volksztg.“ berichtet hierüber:

Dem Bureau, welches zur Übermittlung des Protestes aus der vorigen Versammlung erwählt war, bat der Rektor die unausbleibliche Relegation in Aussicht gestellt, falls es nicht den Protest zurückzöge, und als es sich auf die in der preußischen Verfassung gewährleisteten Rechte jedes Staatsbürgers bezieht, hätte er geantwortet, die Verfassung sei für die Studenten nicht gültig, sie sei beschränkt durch die Disziplinargeße. Das Bureau das sich selbstständig zur Zurücknahme des Protestes nicht für befugt hielt, fragte nun in der Versammlung bei der Gesamtheit der Studentenschaft an, wie es sich ferner verhalten sollte und teilte zugleich mit, daß es das Rechtsurtheil zweier berühmter juristischer Autoritäten, welche jedoch den Wunsch ausgesprochen, ihren Namen nicht zu veröffentlichen, eingeholt habe, und daß diese den Protest als ganz unbedeutlich hingestellt hätten, wenn man auf dem Boden der preußischen Verfassung stehe und daß nach ihrer Meinung durch die Verfassung die Disziplinargeße aufgehoben seien. Es gäbe jedoch in Preußen eine Partei, die gegenwärtig das Übergewicht habe (zahlreiche Rufe: Adelheid! Adelheid!) und die behauptet, daß die Disziplinargeße bis zum Erlass eines Unterrichtsgesetzes Recht beständen; man würde daher in Preußen keine richterliche Behörde finden, welche gegen einen Senatsbeschluss erkennen würde. Die betreffenden Autoritäten hätten daher geraten, den Protest zurückzuziehen und sich beschwedernd an den Kultus-Minister (profes. Glächter) oder eventuell an das Abgeordnetenhaus und an den Reichstag zu wenden. Charakteristisch für die Zustände der Universität ist die in der Versammlung zitierte Anerkennung, die eine dieser namenlosen Autoritäten gehabt haben soll: „Verfassungsgemäß haben Sie das Recht zum Protest, aber was kümmert sich ein Mann wie Lehnert (Universitätstrichter) um Verfassung und Recht.“ — In der Debatte sprach sich ein Theil für diesen vorgeschlagenen Weg aus, eine Reihe von Rednern wollte jedoch den Protest aufrecht erhalten wissen und, um die Personen des Bureaus vor Maßregelungen zu schützen, denselben mit Pausenunterschriften unterzeichnet, noch einmal dem Rektor übergeben. Als jedoch mitgetheilt wurde, daß der Rektor bei einer derartigen Demonstration doch mit der Relegation der unschuldigen Mandatare gedroht habe, fand schließlich folgende Resolution die Mehrheit: „In Erwagung, daß der in der Studentenversammlung vom 23. Mai beschlossene und vom Bureau dem Senat zu Händen eingerichtete Protest die Mitglieder des Bureau in die Gefahr der Relegation gebracht hat, deren Anwendung in der Disziplinargewalt des Senates begründet ist, daß aber zur Errichtung des durch den Protest beabsichtigten Zwecks der Studentenschaft auch das Mittel der Beschwerde und Petition günstig, beschließt die Versammlung, das Bureau der vorigen Versammlung zur Zurückziehung des Protestes zu ermächtigen.“ Zugleich wurde beschlossen, eine Beschwerde an den Kultusminister zu erlassen und beim Reichstage auf Aufstellung der gesonderten Reichsbarkeit zu petitionieren. — Die übrigen Verhandlungen über einen Statutenentwurf für den Ausschuß und über die Teilnahme der Studentenschaft an dem Einzuge der Truppen boten wenig Interessantes.

— Der Minister des Innern hat unterm 21. v. M. wegen Rücksendung in Russland lebender Deutscher Wehrpflichtigen, welche den letzten Krieg mitgemacht, folgende Verfügung an die Oberpräsidenten der Grenzprovinzen erlassen:

In Folge der Mobilisierung der Armee ist im Juli v. J. eine große Zahl in Russland domizillirter Preußischer Staatsangehöriger von da zurückgekehrt, um ihren militärischen Verpflichtungen als Wehrmänner und Reservisten zu genügen. Verschiedene zu meiner Kenntnis gelangte Spezialfälle ergeben, daß ein Theil dieser Personen bei der Entlassung vom Militär der Mittel zur Rückreise nach Russland, zu welcher sie durch ihre Familien usw. Verhältnisse genötigt sind, entbehrt und dadurch in die übelste Lage gerathen ist. Um der Wiederholung solcher Fälle vorzubeugen, will ich Ew. ic. hierdurch ermächtigen, den betreffenden geigneten Fällen die zur Rückkehr an ihre früheren Wohnorte in Russland erforderlichen Reisemittel durch die Grenz-Polizeibehörden zahlen zu lassen, welchen Letzteren zu diesem Zweck entsprechende Vorführungen aus betreffenden Regierung- und Konsulärsachen zu überweisen sind. Indem ich Ew. Hochgeboren die weiter gefällige Verfügung nach Aussage des Vorstehenden ganz ergebenst überlasse, glaube ich kaum besonders darauf hinzuweisen zu müssen, daß die zu gewährenden Reiseunterstützungen auf das Maß des Vorstehenden zu beschränken sind, sowie daß die Grenz-Polizeibehörden in jedem Falle dafür Sorge zu tragen haben, daß die gezahlten Gelder dem Zweck entsprechend verwendet werden. In letzterer Beziehung wird sich in der Regel der Ankauf der Eisenbahnbillets durch die Polizeibehörde selbst empfehlen. Die gezahlten Beträge sind seiner Zeit bei mir zur Erfüllung zu liquidieren und zu diesem Zweck monatliche Nachweisungen der untersetzten Personen — unter Angabe des militärischen Verhältnisses derselben in Russland — und ihre Quittungen beizufügen.

### Das Steinsalzslager bei Inowraclaw.

Breslau, 7. Juni. In der Sitzung der naturwissenschaftlichen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur am 5. April sprach Herr Ober-Bergrat Dr. Runge über das am 22. März um 2 Uhr Morgens bei Inowraclaw im Regierungsbezirk Bromberg erbohrte Steinsalzslager.

Der sich von Südost nach Nordwest auf eine Länge von etwa 25 Meilen fortziehende polnisch-norddeutsche Soolquellenzug hat schon früh die Aufmerksamkeit der Geognosten und Salinisten erregt. Die einzelnen Punkte, an welchen in Polen Soolquellen zu Tage treten, gibt Pujsch im zweiten Theile seiner geognostischen Beschreibung von Polen, S. 263, an; er heißt dort die Analysen mehrerer der durchgängig schwachen (bis 3 p.C.) Soolquellen mit und erwähnt, daß die Punkte über Tage sich durch das Auftreten verschiedener Salzpflanzen, sowie durch nach schwachem Regen und darauf folgendem Sonnenschein sich bildenden Salzbeschlag kennlich machen. Die Soolquellen scheinen zwar ungefähr dem Laufe der Weichsel, von Südost nach Nordwest zu folgen, liegen jedoch keineswegs in einer großen Linie, sondern finden sich vielmehr auf einem Terrain von beträchtlicher Ausdehnung zwischen Weichsel und Warthe, von den Ufern des Ner und der Bzura bei Lęczyn an bis in die Gegend von Nakel vertheilt. Die Soolquelle bei Sławnik wurde früher unter der Regierung des Königs Stanislaus August, die Quelle von Słonik oder Ciechocinek, 3 Meilen östlich von Thorn, wurde noch bis in die jüngste Zeit zur Darstellung von Kochsalz und zu Heilzwecken benutzt. Auch auf preußischem Terrain, bei Thorn, bei Słonik unweit Inowraclaw, im Parchanie-Broch, in Inowraclaw, bei Schubin und endlich bei Wapno waren seit längerer Zeit Soolquellen bekannt, sowie auch im Sommer ganze Flächen von der charakteristischen Salzpflanze, Salicornia herbacea, rot gefärbt werden. Bei Baranowo, unweit Schubin, und bei Słonik, unweit Inowraclaw, sollen sich sogar noch

### — Der „Staatsanz.“ meldet jetzt:

Durch Allerhöchste Kabinetts-Decre vom 1. d. M. ist die Demobilisierung des Garde-, V., VII. Armeecorps, der 17. Division, des XV. Armeecorps, sowie der außer diesem in Elsaß-Lothringen dislozierten Truppenteile befohlen und die Zurückführung derselben auf die etablierte Friedensstärke, soweit die Anforderungen des Garnisonsdienstes es gestatten, angeordnet worden.

— In Wilhelmshaven (Jahdebusen) herrscht, nach der „W. B. Stg.“, rege Thätigkeit. Einen besonders großartigen Eindruck machen jetzt die beiden Bassins des Binnen- und Vorhafens, sowie des beide verbindenden Kanals; die ansehnlichen Verhältnisse des letzteren — in dem nicht mit Quaimauern verfehlten Theil ist der Wasserspiegel 90 Meter breit — liegen selbst die kolossalnen Dimensionen des „König Wilhelm“ geringer erscheinen. Am Binnenhafen, in welchem mehrere Kanonenboote liegen, arbeitet ein riesiger Dampfkran, der bei der Probe 70,000 Kilo (1400 Str.) hob und etwa 9 Meter weit auslädt.

**Wesel, 5. Juni.** Der Kaiser-König hat der König in England ein Geschenk gemacht, bestehend in einem der gezogenen 4-Pfünder neuester Konstruktion, wie sie im letzten Feldzuge angewandt wurden. Vorgestern ist dieses Geschütz mit Allem, was zu einer gesammten kriegsmäßigen Feldausrüstung gehört, von hiesiger Festung abgegangen, um in Woolwich aufgestellt zu werden.

### Franreich.

Am 16. Januar 1871 richtete Gambetta aus Bordeaux eine Depesche an Jules Favre, welche ein interessantes Licht auf die damaligen Anschauungen der Leiter des Widerstandes bis zum Aufruhr wirft. Wie Gambetta selbst an der Spitze dieses ziemlich umfassenden Altenstückes bemerkte, war dasselbe durchaus vertraulicher Natur und nur zur persönlichen Kenntnisnahme J. Favres bestimmt. Wir entnehmen folgende wesentliche Stellen:

„Ich hab' Ihre beiden Depeschen vom 9. und 12. Januar in Händen, auf welche ich schon zwei kurze Antworten ertheilt habe, die ausschließlich dahin gerichtet waren, von Ihnen und Ihren Kollegen einen Akt äußerster Energie zu verlangen, nämlich einen allgemeinen Aufstand der aktiven Streitkräfte von Paris zu beschließen. Aber die Stunde ist zu ernst, als daß ich es nicht für eine gebietserliche Pflicht erachtet sollte, alle meine Gefühle und alle meine Erwartungen, welche mich über Ihre und unsre Lage erfüllen, Ihnen mitzuteilen. Ich erkenne, daß Sie verloren sind, daß Sie in den Abgrund gehen mit der offenen Kenntnis der Fehler dessen, welcher Sie in den Abgrund stürzt (General Trochu), mit der Kenntnis des vermalten Katastrophen bevorstehen. Seit Ihrer Depesche vom 16. sind wir ohne alle Nachrichten und wir fühlen, daß es vorbei ist mit der Rettung, welche wir von der Provinz hoffen könnten. Über Paris will diese grausame Wahrheit nicht annehmen und es fährt fort, sich edelherzig, aber ohnmächtig, Eifer hinzugeben. Nach dem traurigen Tage des 10. (Be Mans) glaubte es an eine nahe Revanche und bezeugte zu gleicher Zeit, mit einer Stunde zu Stunde wachsenden Erregung, seinen Zorn gegen den General Trochu. Ich hab' Ihnen gesagt, daß ich mehrmals auf seine Absehung gedrungen hatte und daß allein der Widerstand der Majorität des Conseils mich von der Ausführung dieser Absicht abhielt. Ich hatte nur Picard für mich. Aber nach der Affäre vom 19. wurde die Hartnäckigkeit Trochus, mit der er das Kommando behalten wollte, zu einer wahren Gefahr. Ich versuchte vergebens, meine Freunde zu einem etwas kräftigeren Handeln und den General zu einem notwendigen Entschluß zu bewegen.

Die Antwort Jules Favre's lautete:

Paris, 23. Januar 1871. Das Drama geht zu Ende, mein theurer Freund, und unglaublicher Weise kann uns nichts von seiner verhängnisvollen Katastrophe befreien. Seit Ihrer Depesche vom 16. sind wir ohne alle Nachrichten und wir fühlen, daß es vorbei ist mit der Rettung, welche wir von der Provinz hoffen könnten. Über Paris will diese grausame Wahrheit nicht annehmen und es fährt fort, sich edelherzig, aber ohnmächtig, Eifer hinzugeben. Nach dem traurigen Tage des 10. (Be Mans) glaubte es an eine nahe Revanche und bezeugte zu gleicher Zeit, mit einer Stunde zu Stunde wachsenden Erregung, seinen Zorn gegen den General Trochu. Ich hab' Ihnen gesagt, daß ich mehrmals auf seine Absehung gedrungen hatte und daß allein der Widerstand der Majorität des Conseils mich von der Ausführung dieser Absicht abhielt. Ich hatte nur Picard für mich. Aber nach der Affäre vom 19. wurde die Hartnäckigkeit Trochus, mit der er das Kommando behalten wollte, zu einer wahren Gefahr. Ich versuchte vergebens, meine Freunde zu einem etwas kräftigeren Handeln und den General zu einem notwendigen Entschluß zu bewegen.

Der Freitag (20.) verging unter solchem Hin- und Herzerben, am Sonnabend den 21. wurden die Symptome drohender und am Abend erklärten die auf dem Gouvernement vereinigten Maires Herrn Trochu mit dünnen Worten, daß er das Oberkommando nicht behalten könnte. Ich vergaß zu sagen, daß ich am Tage vorher (Freitag, den 20.) sie zusammenriefen und daß man in sinnstörender Spannung die Frage der Vertheidigung gestellt und diskutiert hatte. Herr Trochu erklärte, daß die Vertheidigung sofort unmöglich und daß er bereit wäre, das Kommando denjenigen Offizier abzutreten, welcher anderer Meinung sein sollte. Am Sonnabend beriefen wir die Generale, welche uns als die kühnsten erschienen, zusammen; wir stellten ihnen dieselben Fragen und erhielten dieselben Antworten. Am Abend thilte ich diese Situation den Maires mit und damals sprachen fast Alle, zwei od. drei ausgenommen, dahin aus, daß Herr Trochu fast zurückzutreten müsse, indem er das Gouvernement von Paris und die Präfektur behalte. Nach ihrem Fortgang begann, eine halbe Stunde nach Mitternacht, die Beratsschlagung. Herr Trochu hatte die härtesten Dinge, welche ihm gesagt worden waren, ertragen und eine große Ruhe uns gegenüber gezeigt; er war nicht weniger fest, indem er uns sagte, daß er sein Amt nicht niedergelegen würde, daß er die Regierung auffordere, ihn abzusegnen und daß er keine Funktionen behalte außer der eines Regierungsmitgliedes unter Ablehnung der Präfektur. Die Diskussion war lang, konfus, stürmis. Man mußte zuerst wissen, ob man ihn absetzen sollte, und dann, wer an seine Stelle treten sollte. Vor einem Monat hatte ich den General Vinoy vorgeschlagen. Nach sehr langem Schwanken wurde er angenommen und wir ernannten ihn eben für den Rothfall, ohne ihn zu fragen. Es war um drei Uhr Morgens.

Ja diesem Augenblick meldete man uns, daß Magazin von einer Bande erklaut sei, welche Blouars und andere politische Delinquenten bestreit hätte. Dies war leider das Vorspiel noch größerer Unordnungen. Gekrönt war die Erregung von Paris ungeheuer. Einige pariser Demagogen (fauteux) hatten versucht, die Stadt aufzutreiben, um sich in das Stadthaus zu

der Richtung Südost-Nordwest erstrecke, älter sei als die vielleicht Salzformation, und welche in ihrer nordwestlichen Erstreckung auch auf die Solequellen von Kolberg, sowie auf das Hervortreten älterer Jura-Schichten bei Anklam und Fritschow in Pommern hinweise. Hier nach konstruierte von Deynhäuser eine von Südost nach Nordwest unter der Bedeckung jüngerer losem Gebirgsmaßen sich fortziehende Erhebung älterer Schichten, namentlich der Juraformation, und sah Inowraclaw und Wapno wieder für zwei lokale Erhebungen auf dieser Gebirgsfalte an.

Schon im Jahre 1841 hatte der verstorbene Bergrat Hoffmann aus Wettin dem Inowraclawer Magistrat, welcher auf dem Marktplatz nach südlichem Trinkwasser bohrte, erklärt, daß er keine Aussicht habe, in größerer Tiefe süßes Wasser zu finden, daß vielmehr die Wasser mit der größeren Vertiefung des Bohrlochs wahrscheinlich immer salziger werden würden und daß möglicherweise unter dem Gips sogar ein Steinsalzslager vorhanden sein könnte. Dieselbe Hoffnung auf das Vorhandensein eines Steinsalzslagers hegte auch Hr. v. Deynhäuser, glaubte sogar an einigen Punkten Erdfälle zu erkennen, wie sie durch die Auslaugung von Steinsalzlagern zuweilen herbeigeführt werden, und schlug einen Bohrlochspunkt vor, welcher nach der damaligen Ausbildung des Verkehrsstraßennetzes, wegen der nachbarlichen ausgedehnten Waldungen, sowie der unerschöpflichen Vaterker Dorflager, zwischen Nakel und Schubin, bei Baranowo gewählt wurde; während die damals außerhalb aller Verbindung liegende, holzarme Umgegend von Inowraclaw für einen Salinenbetrieb ebensowenig günstig erschien, wie die Umgegend von Thorn, wo man erwarten konnte, ähnlich wie im benachbarten Ciechocinek, 1000 Fuß Jura durchbohren zu müssen. Das Baranower Bohrloch wurde 557 Fuß tief, erreichte aber die ältesten festen Gebirgschichten nicht, auch stieg der Salzgehalt des Bohrlochwassers nicht über 1½ p.C. so daß im Jahre 1848 theils wegen der politischen Unruhen, theils weil man hoffte, das Salz von den sächsischen Salmen auf der Ostbahn

Mobilen und ferner die Unverfahrenheit der Offiziere, welche seine Truppen befehligen. Der spezielle Charakter der Armeen, welche wir bilden, ist der Mangel an Solidität und Ausdauer (Avalone), sie können besonders nicht eine Reihefolge von Kämpfen aushalten, welche mehrere Wochen andauern und wohl sie und da einen Erfolg bringen, aber dennoch keinen solchen Sieg herbeigeführt haben, der für lange Zeit entflammten könnte. Dies zeigt sich schon seit Beginn des Krieges: unsere verschiedenen Armeen haben wechselnd nach Verlauf einer gewissen Kampfperiode Mühs gebraucht, sich zu erholen und neu zu sammeln. Es ist damit wie mit einem überhaften fabrizierten und eingerichteten Menschen, der, um eine gewisse Zeit hindurch in Gang zu bleiben, regelmäßig aufgezogen werden muß. Die Unterbrechungen dürfen uns weder schwächen noch niederschlagen, sie liegen in der Natur der Sache. Nur darf man einfach nie ermatten, sondern man muß mit unermüdlicher Geduld nach jedem Misserfolge die Reorganisationsarbeit und den Widerstand bis zum Aufruhr wieder aufnehmen.“

Sehr offenherzig gesteht weiter Gambetta als einen großen Mißstand ein, daß nach einer gewissen Zahl von glücklichen Gesetzen für die französischen Bassen, anfangs schwächer oder gleich stark an Zahl, zuletzt an dem streitigen Punkte stets mit überlegenen Massen aufgetreten seien. Dies hätte nicht geschehen können, wenn man von Paris aus zahlreiche Divisionen und einstlich gemeinte Ausfälle unternommen hätte. Nebenwegen ist Gambetta überzeugt, daß durch die ununterbrochene Fortsetzung selbst unglücklicher Gesetze, die dem Feinde immer wieder Leute kostet, der Widerstand so lange hinausgezogen werden könnte, um den Feind endlich zur Räumung des französischen Gebietes zu veranlassen. Für eine derartige Kriegsführung sei namentlich Changy geeignet.

Der Schluss des vertraulichen Sendschreibens ist bestimmt, Jules Favre in eindeutigster Weise aufzufordern, Paris zu verlassen, das sich doch nicht mehr halten könnte. „Ich möchte Sie“, schreibt Gambetta, „bit und haben, um die furchterlichen Tage zu überstehen, die auf dieses Unglück folgen werden. Ihr Charakter, Ihre Leiden, Ihre Autorität würden Federmann Achtung einfließen, und Federmann würde begreifen, wenn er sieht, wie Sie Ihre Seele und Ihr Werk aus Paris fortnehmen, daß Sie den Auftrag erhalten haben, es zu rächen; Sie können, Sie müssen es. Sie müssen nach London gehen, wo ganz Europa, unsere unerbittlichen Feinde ausgenommen, Sie herbeiwünscht und erwarten. Unsere Kollegen können die Situation nicht, sie mögen sich auf die verlassen, welche nur von der Leidenschaft der Wahrheit und den Interessen der Republik getrieben, Sie beschwören, Paris zu verlassen. Mögen Sie erfahren, daß außerhalb Paris alle unsere Freunde Ihr Herauskommen fordern. . . . Ich habe meine Pflicht gethan, Ihnen Sie die Ihrige“, so schließt Gambetta „mit brüderlichem Gruß“ an Jules Favre die Depesche.

Die Antwort Jules Favre's lautete:

Paris, 23. Januar 1871. Das Drama geht zu Ende, mein theurer Freund und unglaublicher Weise kann uns nichts von seiner verhängnisvollen Katastrophe befreien. Seit Ihrer Depesche vom 16. sind wir ohne alle Nachrichten und wir fühlen, daß es vorbei ist mit der Rettung, welche wir von der Provinz hoffen könnten. Über Paris will diese grausame Wahrheit nicht annehmen und es fährt fort, sich edelherzig, aber ohnmächtig, Eifer hinzugeben. Nach dem traurigen Tage des 10. (Be Mans) glaubte es an eine nahe Revanche und bezeugte zu gleicher Zeit, mit einer Stunde zu Stunde wachsenden Erregung, seinen Zorn gegen den General Trochu. Ich hab' Ihnen gesagt, daß ich mehrmals auf seine Absehung gedrungen hatte und daß allein der Widerstand der Majorität des Conseils mich von der Ausführung dieser Absicht abhielt. Ich hatte nur Picard für mich. Aber nach der Affäre vom 19. wurde die Hartnäckigkeit Trochus, mit der er das Kommando behalten wollte, zu einer wahren Gefahr. Ich versuchte vergebens, meine Freunde zu einem etwas kräftigeren Handeln und den General zu einem notwendigen Entschluß zu bewegen.

Der Freitag (20.) verging unter solchem Hin- und Herzerben, am Sonnabend den 21. wurden die Symptome drohender und am Abend erklärten die auf dem Gouvernement vereinigten Maires Herrn Trochu mit dünnen Worten, daß er das Oberkommando nicht behalten könnte. Ich vergaß zu sagen, daß ich am Tage vorher (Freitag, den 20.) sie zusammenriefen und daß man in sinnstörender Spannung die Frage der Vertheidigung gestellt und diskutiert hatte. Herr Trochu erklärte, daß die Vertheidigung sofort unmöglich und daß er bereit wäre, das Kommando denjenigen Offizier abzutreten, welcher anderer Meinung sein sollte. Am Sonnabend beriefen wir die Generale, welche uns als die kühnsten erschienen, zusammen; wir stellten ihnen dieselben Fragen und erhielten dieselben Antworten. Am Abend thilte ich diese Situation den Maires mit und damals sprachen fast Alle, zwei od. drei ausgenommen, dahin aus, daß Herr Trochu fast zurückzutreten müsse, indem er das Gouvernement von Paris und die Präfektur behalte. Nach ihrem Fortgang begann, eine halbe Stunde nach Mitternacht, die Beratsschlagung. Herr Trochu hatte die härtesten Dinge, welche ihm gesagt worden waren, ertragen und eine große Ruhe uns gegenüber gezeigt; er war nicht weniger fest, indem er uns sagte, daß er sein Amt nicht niedergelegen würde, daß er die Regierung auffordere, ihn abzusegnen und daß er keine Funktionen behalte außer der eines Regierungsmitgliedes unter Ablehnung der Präfektur. Die Diskussion war lang, konfus, stürmis. Man mußte zuerst wissen, ob man ihn absetzen sollte, und dann, wer an seine Stelle treten sollte. Vor einem Monat hatte ich den General Vinoy vorgeschlagen. Nach sehr langem Schwanken wurde er angenommen und wir ernannten ihn eben für den Rothfall, ohne ihn zu fragen. Es war um drei Uhr Morgens.

Ja diesem Augenblick meldete man uns, daß Magazin von einer Bande erklaut sei, welche Blouars und andere politische Delinquenten bestreit hätte. Dies war leider das Vorspiel noch größerer Unordnungen. Gekrönt war die Erregung von Paris ungeheuer. Einige pariser Demagogen (fauteux) hatten versucht, die Stadt aufzutreiben, um sich in das Stadthaus zu



1) ein eingehender Bericht über die politischen und kommerziellen Ereignisse der Umgegend, 2) eine Aufstellung über neue Mitglieder, 3) eine finanzielle Aufstellung, 4) eine namentliche Aufstellung der Hauptkäufleute und Geschäftsmänner, 5) eine namentliche Aufstellung der Hauptgrundbesitzer und Kapitalisten, 6) Abschriften von Versammlungsprotokollen.

## Deutscher Reichstag.

### 51. Sitzung.

Berlin, 7. Juni. Eröffnung um 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates v. Roon, v. Sudow, Fries u. A. Die zweite Verathung des Militär-Pensionsgesetzes ist vor § 95 stehen geblieben, welcher lautet: Für jedes Kind der im § 93 bezeichneten Militärpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Erziehungshilfe von 3½ Thlr. monatlich gewährt.

Zu diesem § 95 beantragt 1) die freie Kommission (v. Bonin) als 2. und 3. Abzug hinzuzufügen: a) Dieselbe Unterstüzung erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war. b) Doppelwaisen erhalten eine Erziehungshilfe von 5 Thlr. monatlich und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert. 2) Lucius: hinter die Worte „von 3½ Thlr. monatlich“ einzuschalten: „und wenn das Kind zugleich auch mutierös ist oder wird, eine solche von 5 Thlr. monatlich gewährt.“ 3) Graf Rittberg: den Antrag der freien Kommission so zu fassen: „dieselbe Unterstüzung kann dem hinterbliebenen Vater und der hinterbliebenen Mutter im Falle ihrer Bedürftigkeit gezahlt werden.“ 4) Graf Bethusy-Huc: als zweites Alinea hinzuzufügen: „Hinterlasse der Verstorbene Stiefkinder, deren Ernährer er war, so können diese dieselbe Unterstüzung als die eigenen Kinder erhalten.“ 5) v. Mallinckrodt: Beihalten bis zu den gleichen Beträgen und für die Dauer der Bedürftigkeit können auch den Eltern bewilligt werden, deren einzige Ernährer die oben genannten Offiziere oder im Offizierange stehenden Militärautze der Helden waren. 6) Herz: Dieselbe Unterstüzung erhalten der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war.

Bundeskommisar Major v. Blücher: Ich bin beauftragt, mich für dasjenige Amendment zu erklären, welches eine verhältnismäßig gleiche Berücksichtigung der oberen oder unteren Klassen einführt, und welches die Bewilligungen, die hier stattfinden sollen, als faktulative macht. Das Vaterland hat die Pflicht, als Ernährer und als Erzieher einzutreten; je weiter der Staat seine Verpflichtungen ausdehnt, desto größer werden auch die Anforderungen sein, die an ihn gestellt werden. Wenn Sie die Bestimmungen, welche das Gesetz hier trifft, zu obligatorischen machen, dann kann es sehr leicht kommen, daß Gewährungen stattfinden müssen, wo ein wirkliches Bedürfnis nicht vorhanden ist, während andererseits bei wirklich vorhandenem Bedürfnis die Unterstüzung versagt werden müßten. Es wurde gestern gefragt, es sei bedeutsam, der Regierung eine diskretionäre Gewalt einzuräumen. Ich bemerkte dazu, daß eine solche diskretionäre Gewalt für die Regierungen kein angenehmes Geschenk ist. Ich empfahl daher dringend, alle anderen Unterstüzung als an Wittwen und Kinder nur zu faktutiven Unterstüzung zu machen.

Die Abg. Herz, Graf Rittberg, v. Bethusy-Huc und v. Mallinckrodt, welche beklagen, daß im letzten Augenblick so viele handschriftliche Abänderungsanträge eingebracht seien, daß es überaus schwierig sei, festzustellen, wieviel sich die einzelnen in ihrem Wortlaut und ihrer Tragweite von einander unterscheiden, empfehlen kurz ihre Anträge; Abg. v. Hoverbeck weist darauf hin, in welcher Schwierigkeit sich der Reichstag dieser Materie gegenüber befindet, er selbst würde für die weitgehendsten Ammendements stimmen, wenn es sich nur um die Opfer des vergangenen Krieges handele; in der allgemeinen Ausdehnung, welche sie durch das Gesetz gewanne, belasteten sie aber in ganz unverherrlichen Weise die Reichsfinanzen; hier trete wieder der prinzipielle Grundfehler der Vorlage ein. Abg. Behrenpennig rezipitiert, daß, das ein Irrtum sei, da sich § 95 nur auf Invaliden aus dem vergangenen Krieg und event. aus künftigen Kriegen, die dann doch dieselben Ansprüche hatten, beziehe. Bundesbevollmächtigter v. Roon antwortet auf die Vorwürfe, daß die Vorlage die Invaliden des letzten Krieges nicht von den Invaliden im Allgemeinen, sondern daß die verbündeten Regierungen einen Besluß des norddeutschen Reichstags zu entsprechen geglaubt hätten, als sie der Vorlage eine so allgemeine Tragweite gaben. Ein Schreiben des Präsidenten des norddeutschen Reichstags vom 10. Dezember habe dem Bundeskanzler einige bezügliche Petitionen mit dem Erfüllen überwandt, den nach dem Reichstag ein allgemeines Invalidengesetz vorzulegen. Abg. v. Hoverbeck konstatiert, daß er sehr viele andere Mitglieder des norddeutschen Reichstags durch jenen Besluß durchaus nicht haben der Frage präjudizieren wollen, ob nicht für die Invaliden des letzten Krieges ein gesondertes Pensionsgesetz rechtfertige. Bei künftigen Kriegen könne man doch nicht mit absoluter Gewissheit auf einen siegreichen Ausgang rechnen, und werde doch nicht für die Invaliden so reichlich zu sorgen im Stande sein, wenn man vielleicht 5 Milliarden Kriegskosten zahlen müßte, anstatt sie, wie jetzt zu erhalten. Abg. Ewig: Auf ihn habe kein Theil des Gesetzes einen so unangenehmen Eindruck gemacht, wie § 95. Er versteht nicht, weshalb die Kinder der Offiziere bis zum 17., die von Mannschaften nur bis zum 15. Lebensjahr Erziehungsgelder erhalten sollen. Hier dürfte doch kein Standesunterschied gemacht werden. Lasker habe die Frage schon in der freien Kommission angestellt, doch leider ohne Erfolg; er behalte sich einen bezüglichen Antrag für die dritte Lesung vor. Abg. Lasker bestätigt seinen Mißerfolg in der freien Kommission; es seien dabei so vielfache und tiefgehende Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf soziale Lebensstellungen zum Vortheil gekommen, daß er sich gefreut habe, eine Debatte darüber, die leicht nach vielen Seiten hin den unangenehmsten Eindruck machen könnte, ohne Nutzen im Plenum zu präzisieren. Die Bedenken Hoverbeck seien am unrechtesten Orte vorgebracht. Wenn irgendwo, sei die staatliche Unterstüzung in diesem Falle unter allen Umständen unabwöhllich, gleichviel, ob glückliche oder unglückliche Kriege vorangegangen seien. Die Anschauung, daß wegen der reichen Geldmittel, welche die Soldaten sich selbst erlämpfen, diesmal eine besonders reichliche Invaliden-Unterstüzung gerechtfertigt sei, sei eine veraltete. Wolle der Staat überhaupt jemals sich seiner Verpflichtungen in dieser Beziehung entziehen, so erkläre er sich damit einfach für bankrott. In einem Staate mit einem Volksheere würde man stets sehr vorsichtig sein, Kriege zu beginnen. Unsere letzten drei Kriege gegen Dänemark, Österreich und Frankreich seien Vertheidigungskriege gewesen, gleichviel ob der formale Angriff auf unserer Seite gewesen sei; sie seien geführt zur Abwehr fremder Mächte für die Herstellung der deutschen Einheit, und nur unsere Freunde legten unseren Kriegen einen anderen Charakter bei, von dem das Volksbewußtsein nichts wisse. Andere Kriege werde man auch in Zukunft nicht führen. (Bravo!) Abg. v. Bonin glaubt, daß Jeder, der die Verhältnisse des praktischen Lebens aus Erfahrung kenne, die Unterscheidung zwischen den Kindern von Offizieren und von Mannschaften als gerechtfertigt anerkenne. Die Ammendements in Bezug auf Eltern, Geschwister, Stiefkinder bitte abzulehnen; man dürfe die Staatskasse nicht zu einer großen, allgemeinen Verpflegungsanstalt machen. Abg. v. Hoverbeck hört von einer Unterscheidung zwischen Kindern von Offizieren und von Mannschaften ebenso ungern reden wie von der Unterscheidung zwischen dem Gefühl der Offiziere und Gemeinen. Mit Lasker stimme er vollständig in dem Wunsche nach möglichst reichlicher Versorgung der Invaliden in diesem Falle überein; für die Zukunft müsse man aber doch auf die finanziellen Fragen Rücksicht nehmen; wenn Lasker recht hätte, müßten wir bisher in fortwährendem Bankrott gelebt haben.

Unter Ablehnung aller anderen Ammendements wird der Antrag der freien Kommission mit der Einschaltung von Herz angenommen. § 95 hat also folgende Fassung: Für jedes Kind der im § 93 bezeichneten Militärpersonen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Erziehungshilfe von 3½ Thlr. monatlich gewährt. Doppelwaisen erhalten eine Erziehungshilfe von 5 Thlr. monatlich. Dieselbe Unterstüzung erhält der hinterbliebene Vater und die hinterbliebene Mutter, desgleichen die Großeltern, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war.

Abg. Behrenpennig macht darauf aufmerksam, daß bei der Abstimmung der Bonin'sche Antrag umgestellt sei, so daß nach dem jetzigen Wortlaut die hinterbliebenen Eltern zu auf 5 Thlr. monatlich aufgeworfen werden sollten. Bei der dritten Lesung sei also eine redaktionelle Änderung erforderlich. Der Rest der Vorlage bis § 111 wird mit unerheblichen Änderungen genehmigt.

Endlich hat die freie Kommission der Vorlage folgende §§ als dritten Theil derselben vorgeschlagen: § 112. Verfolgung von Rechtsansprüchen. Never die Rechtsansprüche auf Pension und Beihilfe, welche dieses Gesetz

gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt. § 113. Vorstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagegerichts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden. § 114. Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: a) ob und in welchem Grade eine Dienstsfähigkeit eingetreten ist, ob b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältnis als vorhanden anzunehmen ist, ob c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob d) einer der im § 44, II, 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob e) sich der Invalide gut geführt hat, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geliegt gemachten Ansprüche maßgebend. § 115. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingentes vertreten. Die Klage ist in Erwaltung eines anderen durch die Landesgesetze bestimmten Gerichtes bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk jene Behörde ihren Sitz hat. § 116. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklang mit dem gegenwärtigen Gesetz stehen, sind aufgehoben.

Zu diesen §§ liegen folgende Amendments vor: 1) v. Bonin dem § 114 folgende Litt. f. hinzuzufügen: „Weicher Pensionsklasse der Invaliden nach § 65—69 zu überwissen ist.“ 2) v. Zedlitz in Litt. a. des § 114 hinter dem Worte „Dienstsfähigkeit“ einzuschalten: „oder Erwerbsfähigkeit.“ 3) v. Bernuth den § 115 so zu fassen: „In Erwaltung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinestütz durch das Marineministerium vertreten, und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk jene Behörde ihren Sitz hat.“

Zur allgemeinen Diskussion über die fünf beantragten Paragraphen bemerkt der Abg. Wagner (Altenburg): Es besteht der Grundsatz. Vermögensrechtsansprüche können nur im Wege des Rechts verfolgt werden. Diese Grundsatz hat auch das Gesetz selbst an mehreren Stellen befolgt, indem es darin ausspricht, daß in gewissen einzelnen Fällen eine Verfolgung im Rechtsweg nicht in Aussicht genommen werden darf, sondern daß die Entscheidung der Militärbehörde maßgebend sein soll. Damit ist indirekt eingestanden, daß in den übrigen Fällen der Rechtsweg zulässig ist. Ebenso ist in den Motiven zu dem Gesetz ausdrücklich ausgeschrieben, daß den Invaliden zur Verfolgung ihrer Pensionsansprüche der Rechtsweg offen stehen, aber in allen militärischen Fragen ausgegeschlossen sein soll. Mehr als dies will auch der von der freien Kommission beantragte neue Abschnitt nicht feststellen. Es ist nur zweckmäßiger erschienen, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges mit ihren Konsequenzen in den Text des Gesetzes selbst aufgenommen wird. Etwas Neues soll durch diese Paragraphen nicht geschaffen werden.

Speziell zu § 114 spricht Abg. v. Zedlitz: Mein Amendment hat den Zweck, die materiellen Bestimmungen in Litt. a soweit zu erweitern, wie es im Interesse der Sache notwendig und richtig ist. Ich weise darauf hin, daß in § 65 und ff. die dienstliche und Erwerbsfähigkeit in einem derartigen engen Zusammenhang stehen, daß es in keiner Weise richtig erscheint, die rechtliche Entscheidung darüber zwei verschiedenen Instanzen zu übergeben.

Bundeskomm. v. Puttkamer: Die verbündeten Regierungen haben es angeworben, daß sachlich die Antragsteller in den neuen Paragraphen im Wesentlichen sich mit ihnen auf demselben prinzipiellen Standpunkt befinden. Die Regierungen würden sich mit den Anträgen einverstanden erklären, wenn die materiellen Garantien in § 114 in einem Punkte vervollständigt würden. In der Pt. a des § 114 nämlich ist eine Lücke, welche nach der Ansicht der Regierungen in hohem Grade wesentlich ist und die durch das Amendment bedingt ist in einer für die Regierungen annehmbaren Weise ausgefüllt wird. Es ist durchaus notwendig, daß das Urteil derjenigen Behörde, welche über die Dienstsfähigkeit entscheidet, auch maßgebend ist über die Frage der Erwerbsfähigkeit, die verbündeten Regierungen müssen daran festhalten, daß auch diese Frage in weiterem Sinne eine militärisch-technische ist. Zwei Rücksichten sind bei dieser Frage für die Regierungen entscheidend; die erste ist das Interesse der Militärverwaltung selbst, Es ist nicht zulässig, daß eine Entscheidung, welche von der vorgelegten Militärbehörde in der liberalen Weise getroffen ist, der richterlichen Kritik unterliegen werden soll. Die zweite Rücksicht ist die finanzielle. Es ist in der freien Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Zahl derjenigen Invaliden, welche dieser glorreiche Krieg uns leider bringt, vielleicht 30,000 sein würden. Ich kann jetzt hinzufügen, daß diese Angabe leider hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Wir werden es wahrscheinlich mit 50,000 zu thun haben. Nun erwägen Sie, in welche Lage Sie die Militärverwaltung bringen, wenn Sie die Möglichkeit eröffnen, über alle diese Ansprüche zu prozessieren. Es liegt ja in der menschlichen Natur, daß jeder Invalide die möglichst höchste ihm erreichbare Klasse der Pension wird erreichen wollen. Man kann also mit Sicherheit annehmen, daß eine große Menge von Prozessen gegen die Oberrechtsbehörde der Militärverwaltung angestrengt werden würden. Deshalb könnte also die verbündeten Regierungen nur den dringenden Wunsch aussprechen, Ihnen den § 114 dadurch annehmbar zu machen, daß Sie das Amendment bedingt annehmen.

Abg. Lasker: Durch den gegenwärtigen Zustand des Rechts ist der Rechtsweg in dieser Frage noch weiter gefaßt, als es nach unseren Vorschlägen bestehen soll. Es ist im vorigen Jahre vom Kompetenz-Gerichtshof ein Erscheint ergangen, wonach über die Pensionsförderung von Militärbeamten und Offizieren dieselben Grundlagen, die wir beantragen, gelten sollen. Es ist darin ausgedrochen, daß die Frage darüber, ob im Kriege eine Verwundung vorgekommen sei, endgültig durch den Richter und nicht durch die Militärverwaltung entschieden wird. Nun bezieht sich die Entscheidung zwar nur auf Offiziere als Militärbeamte, aber es kann juristisch kein Zweifel unterliegen, daß auch die Feldwebel und Unteroffiziere unter dieselbe Gattung als Militärbeamte fallen und daß die Entscheidung die letzteren also trifft. Es ist also die erste Grundlage des Antrages bedingt nicht richtig, aber ich kann auch den Standpunkt nicht als richtig anerkennen, nach welchem die Militärbehörde nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern als eine allgemeine Verwaltungsbehörde sich dagegen sträubt, daß der Richter sich in Angelegenheiten, die ihr unterstehen, einmischt. Da muß die Militärverwaltungsbehörde für uns genau dasselbe sein, wie jede andere Verwaltungsbehörde. Es handelt sich hier um den Grad der Invalidität und da ist das militärische Wesen und Disziplin gar nicht mehr beteiligt. In Wahrheit ist die Grundlage aller Militärorganisation die volle Gesundheit; die Militärbehörde hat es nur zu thun mit kräftigen Menschen. Die Freiheit aber, um die es sich hier handelt, sind pensionierte Invaliden, die als solche militärische Vorgesetzte gar nicht mehr kennen. Wie wünschen und wollen nicht, daß die militärische Verwaltungsbehörde darin eine Unrechtsfehler seien, wenn Ihre Aussprüche von dem Richter leitst und in Folge eines Rechtsversagens umgedeutet werden. Ich glaube, daß die Strömung unserer Zeit und ihre mehr erleuchteten Grundsätze gegen eine solche Ansichtung sind. Der Abg. Zedlitz sagte, wir mögten im Interesse des Staateskommens dieses Gesetzes diesen Grundlagen annehmen. Nun, ich glaube, es wäre eine sehr unpassende Gelegenheit, bei dem gegenwärtigen Gesetz uns zu einem solchen Aufgeben eines von uns für recht anerkannten Prinzips zu zwingen. Glücklicherweise ist dieses Verlangen nur von einem Mitgliede des Hauses gestellt. Solte aber bedauerlicherweise ein derartiger Besluß im Bundesrat gefasst werden, so würde ich diesen Druck für einen unpassenden halten müssen. Während wir eliminativ unsere Verhandlungen mit den größten Opfern an einzelnen Anschauungen bisher weitergeführt haben, sollen wir sie fruchtlos nun wieder herunterrollen lassen, bloß weil wir den Rechtsweg in ungerechter Weise nicht beschränken wollen? Das halte ich für so unpassend, daß ich nicht glaube, daß der Bundesrat bei dieser Meinung unbeherrscht würde.

Abg. v. Bonin bringt hierauf seine Pt. f zu § 114 ein, welche wir bereits oben mitgetheilt haben. Abg. Graf Eulenburg: Mir scheint hier eine Verweichung der Begriffe Invalidität und Erwerbsfähigkeit vorzuliegen. Mit der letzteren hat die militärische Invalidität gar nichts zu thun, weil vorweg ja schon die gesetzliche Bestimmung besteht, daß in allen Kommandanten die Militär-Invaliden präsidialer angestellt werden sollen. Daraus folgt von selbst, daß dies zwei vollständig getrennte Begriffe sind. Ich meine, der Zweck des § 114 würde geradezu verderbt werden, wenn er durch den Zusatz des Zedlitz'schen Amendments eine Tragweite erhielte, die sich gar nicht überwinden läßt.

Abg. v. Bonin bringt hierauf seine Pt. f zu § 114 ein, welche wir bereits oben mitgetheilt haben. Abg. Graf Eulenburg: Mir scheint hier eine Verweichung der Begriffe Invalidität und Erwerbsfähigkeit vorzuliegen. Mit der letzteren hat die militärische Invalidität gar nichts zu thun, weil vorweg ja schon die gesetzliche Bestimmung besteht, daß in allen Kommandanten die Militär-Invaliden präsidialer angestellt werden sollen. Daraus folgt von selbst, daß dies zwei vollständig getrennte Begriffe sind. Ich meine, der Zweck des § 114 würde geradezu verderbt werden, wenn er durch den Zusatz des Zedlitz'schen Amendments eine Tragweite erhielte, die sich gar nicht überwinden läßt.

Abg. v. Bonin bringt hierauf seine Pt. f zu § 114 ein, welche wir bereits oben mitgetheilt haben. Abg. Graf Eulenburg: Mir scheint hier eine Verweichung der Begriffe Invalidität und Erwerbsfähigkeit vorzuliegen. Mit der letzteren hat die militärische Invalidität gar nichts zu thun, weil vorweg ja schon die gesetzliche Bestimmung besteht, daß in allen Kommandanten die Militär-Invaliden präsidialer angestellt werden sollen. Daraus folgt von selbst, daß dies zwei vollständig getrennte Begriffe sind. Ich meine, der Zweck des § 114 würde geradezu verderbt werden, wenn er durch den Zusatz des Zedlitz'schen Amendments eine Tragweite erhielte, die sich gar nicht überwinden läßt.

Erwerbsfähigkeit. Wenn ich auch nicht dem Abg. v. Zedlitz darin bestimme, bei ihrer Entscheidung über die Fragen, um die es sich hier handelt, viel liberaler zu sein als die Zivilbehörden, so kann ich doch versichern, daß die Militärbehörden stets ihres patrimonialen Verhältnisses zu den Invaliden sich bewußt sind und daß in zweifelhaften Fällen die Auslegung immer zu Gunsten der letzteren ausfallen wird. Das ist keine Liberalität, sondern es liegt eben in dem Pflichtverhältnis der Militärbehörden zu den Invaliden. Nun ist von dem Abg. Lasker auf ein Erkenntnis hingewiesen worden in Bezug auf einen Fall, der mir in seinen Einzelheiten nicht bekannt ist; ich habe wenigstens jenes Erkenntnis noch nicht unter Händen gehabt. Aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich annahme, daß es sich dabei um einen Offizier handelt. Bei dem Offizier ist also in gewissem Grade der Rechtsweg gestattet, ich gebe das zu; bei den unteren Klassen aber war bisher ein solches Verhältnis noch nicht eingetreten. Nun scheint mir, daß gerade da, wo der Rechtsweg offen ist, also in Bezug auf die Offiziere, der Begriff der Erwerbsfähigkeit noch viel relativier ist, als bei den unteren Klassen. Die Möglichkeit für einen gebildeten Mann, sich auf eine oder andere Weise einen angemessenen Erwerb zu verschaffen, ist viel größer. Wie wird denn überhaupt die Erwerbsfähigkeit des Einzelnen festgestellt? Doch nur dadurch, daß die Behörde prüft, inwieweit der Mann zur Ausübung dessen, was er gelernt, womit er sich zu ernähren pflegt, noch fähig ist. Das also möglicherweise die Erwerbsfähigkeit eines Soldners, der ein Bein verloren hat, noch immer in gewissem Grade vorhanden ist, wird Niemand leugnen. Wenn er ein Votum war, so muß er etwas anderes beginnen und man hat zu fragen, ob er das kann und dazu geschickt ist. Die Behörde hat in diesem Falle jedenfalls zu berücksichtigen, wie weit die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Mann durch die seinen Fähigkeiten und Gewohnheiten entsprechende Geschicklichkeit noch im Stande ist, sich selbst zu ernähren. Die Erwerbsfähigkeit wird beurteilt von den Lotabehörden, zunächst im Auftrage der betreffenden Generalkommandos, von den Kreisregierungskommissionen unter Beteiligung des Kreisgerichts, der die Behörde hat in diesem Falle zu berücksichtigen, wie weit die Möglichkeit vorhanden ist, die Superrevision, sofern als die Prüfung so sorgsam geachtet wird, als es überhaupt möglich ist. Nun bedeutet doch die Feststellung des Gerichts nichts anderes, als im Sinne des Gesetzes die Anwendung der verschiedenen Klassifizierungen auf die einzelnen Fälle, nach denen Invalidenpensionen gewährt werden. Der Richter soll entscheiden, ob die verschiedenen Instanzen richtig geurteilt haben. Der Richter aber hat den Prozeß entfernt von dem Orte zu führen, wo die entscheidende Behörde ihren Sitz hat. Ich kann in diesem Verfahren wirklich keine Verbesserung erblicken. Ich halte die Entscheidung durch den Richter durchaus unzweckmäßig und unvorteilhaft für die Finanzen des Staates. Die Geschäfte, die der Militärverwaltungsbehörde obliegen, sind dieser schon fast überwältigend. Sollte sie noch gleichzeitig die Prozeßföhren, beruhend auf der vorgenommenen Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, so wäre das eine Aufgabe, die keine Militärbehörde übernehmen kann. Was mich betrifft, so würde ich mich allerdings, wenn die Sache nicht so außerordentlich ungünstig und unvorteilhaft wäre, dafür entscheiden können, daß die Verantwortlichkeit, wenn man sie widersetzt, entscheidend ist, ob sie widerstande, welche die zwischenzeitlichen Entwicklungen entscheiden soll. Ich könnte also für mich wohl zufrieden damit sein. Ich muß mir aber dagegen erklären aus Zweckmäßigkeit- und finanziellen Rücksichten, die für das Land bestehen, inssofern durch die Maßregel Prozeßentscheidungen herbeigeführt werden, die den Staatsäckel beladen. Unter diesen Umständen kann ich nicht umhin, trotz des Verdictes des Abg. Lasker, der eine solche Entscheidung des Bundesrates von vornherein für unpassend erklärt, meinerseits zu erklären, daß ich zwar keine Bezeugnis habe, mich im Namen des Bundesrates darüber zu äußern, daß ich indessen meinen immerhin geringen Einfluß anwenden werde, daß ein so gestaltetes Gesetz nicht zu Stande kommt. (Hört! hört! Wohl große Unruhe.)

Abg. Herz spricht für den § 114 gegen das Amendment bedingt und Bonin aus. Die letzte Erklärung des Kriegsministers könnte das Haus nicht abschrecken, ein für Recht anerkanntes Prinzip festzuhalten. Ich habe das der Reichstag nicht, so werde seine Wirklichkeit zu einer reinen Illusion. (Sehr wahr! Lebhafte Zustimmung links.)

Abg. Lasker: Als Jurist erlaube ich mir meine Ansicht gegenüber dem Kriegsminister festzuhalten, daß das erwähnte Erkenntnis auch für die unteren Klassen Geltung haben muß. Das Kriegsminister stellt die beiden oder eins ähnlichen Erkenntnissen

sen, aber ihre Bedeutung sei nicht so groß, um die Errichtung eines neuen oberen Gerichtshofes zu rechtfertigen. Ueberhaupt gebe ja die Tendenz der Zeit mit vollem Recht dahin, die Zahl der oberen Gerichtshöfe möglichst zu begrenzen. (Bestimmung.) Was nun den zweiten Ausweg betreffe, so habe der Reichstag definitiv beschlossen, die neuen Lande als Reichsland zu behandeln; es sei aber eines Reichslandes nicht würdig, sich in einem Bundesstaate einen oberen Gerichtshof zu suchen, wenn bereits einer existiere, der von der Souveränität des Reiches selbst seine Vollmachten habe. Die vielfach geäußerten Bedenken gegen das Oberhandelsgericht träfen nicht zu. Seine Mitglieder seien nicht gewählt, weil sie eine reiche Kenntnis auf dem Gebiete des Handelsrechts — die sich überhaupt erst auf der Grundlage einer tüchtigen, juristischen Bildung aufbauen — besäßen, sondern weil sie überhaupt hervorragende Juristen seien. Z. B. habe sich ein preußisches Mitglied derselben ein volles Jahrzehnt seines Lebens mit dem Strafrecht ausführlich beschäftigt.

Abg. Reichensperger (Olpe) glaubt, daß die Vorlage im Elsaß das Gefühl wecken wird, daß seine wichtigsten Interessen nicht sachgemäß im deutschen Reich vertreten werden. Es sei eine Ironie, einen Gerichtshof als oberste Instanz für eine Provinz niederzusetzen, der in der Mehrzahl seiner Mitglieder den Rechtsleben dieser Provinz vollständig fremd sei. Viel geeigneter seien der rheinische Kassationshof bei dem Berliner Obertribunal oder die obersten Gerichtshöfe in München oder in Darmstadt. Das ließe sich ja doch auch nicht bestreiten, daß die Mitglieder des Oberhandelsgerichts mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse im Handelsrecht ausgewählt seien; sie habe es der norddeutsche Reichstag gewollt und er halte den Bundesrat für viel zu gewissenhaft, als daß er diesen Zweck bei Errichtung des Oberhandelsgerichts aus den Augen gesezt habe. Die Mitglieder derselben würden allerdings auch die andern juristischen Materien übersehen können, aber sie würden nicht tief genug eingedrungen sein, um z. B. eine verwickelte Frage des französischen Zivilrechts zu entscheiden; sie würden gezwungen, in casu die Materien zu studiren, und das sei kein würdiger Zustand für ein juristisches Kollegium. Auch sei es der einzige Zweck eines solchen Rechts zu sprechen, andere Aufgaben ihm zugemuteten, vertrage sich nicht mit seiner Würde. In Deutschland schreibe man nicht unter die richterlichen Urtheile: Von Rechts wegen; in anderen Ländern sei es anders; in der türkischen Justiz z. B. heile es: Allah weiß es besser; das sei nur zwar ein zierlicher und hübscher Gedanke bei einem Radi, aber daß er in unseren Verhältnissen zur Regel werde, sei doch wohl kaum zu wünschen.

Abg. Graf Ritterberg erklärt sich für die Vorlage, zumal ihr § 4 feststellt, daß zu Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes in Leipzig auch Rechtsanwälte aus Elsaß und Lothringen ernannt werden können, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden.

Abg. Bamberger ist ein Gegner der Vorlage. Die unteren Instanzen in Elsaß und Lothringen würden es fabel empfinden, von Leipzig aus rektifiziert und belehrt zu werden. Abg. v. Lenthe äußert sich in ähnlichem Sinne. Es handelt sich allerdings um unmittelbares Reichsgesetz, das aber seine eigene Landesvertretung erhalten sollte und daher ebenso zu behandelnd sei wie jeder andere Staat. Viel natürlicher wäre es gewesen, den Kassationshof des Obertribunals in Berlin zur höchsten Instanz für Elsaß und Lothringen einzufügen, zumal der Kaiser die Staatsgewalt dort ausübt. Außerdem sei es ganz unzulässig, den Gerichtshof in Leipzig gegen den Zweck seiner Errichtung fungieren zu lassen; dazu habe der Reichstag die Mittel für ihn nicht bereitgestellt.

Abg. Dr. Bamberger: Einen vollständigen Erfolg für den pariser Kassationshof, der aus dem Leben und der Wissenschaft der Nation herau gewachsen ist, werden die Elsässer auch nicht in München oder in Darmstadt finden. Es handelt sich um eine Uebergangsseinrichtung, und als solche erscheint der aus den besten Kräften der deutschen Wissenschaft zusammengesetzte Gerichtshof in Leipzig durchaus annehmbar. Werden doch unsere Autoritäten, wie der alte Zachariae, in Fragen des französischen Rechtes noch heute in Frankreich selbst zittern. Als Mainz mit Hessen-Darmstadt vereinigt wurde, fand es in Darmstadt einen obersten Gerichtshof, der auch keineswegs durchweg mit Richtern des französischen Rechtes besetzt war und in München wird für Bayern dasselbe der Fall gewesen sein. Wenn wir in Deutschland ein gemeinsames Recht und einen gemeinsamen höchsten Gerichtshof erhalten, die auch für Elsaß-Lothringen gelten würden, so würden doch noch Menschenalter vergehen, in denen das alte Recht der verschiedenen Rechtsgebiete, namentlich in den Materien des Geb. und Gerechts., berücksichtigt und gleichsam in Wissenschaft erhalten werden müßte. Die Vorlage ist gut, vorausgesetzt, daß man mit der Besetzung der Richterstellen in Leipzig nicht zu sparsam ist. Den Elsässern zu genügen, dürfen wir freilich auch dann noch immer nicht hoffen. Ihre Wünsche, wenn man sie heute auffragte, sind nicht Leipzig, sondern dem pariser Kassationshofe zugewandt. Abg. Lefèvre: Für mich ist der durchschlagende Grund, für das Gesetz zu stimmen, daß ein Reichsland vor einer Reichsjustizbehörde gehört.

Damit schließt die erste Lesung, ohne daß der Entwurf ei er Kommission überwiesen wird. Schluß 4 Uhr; nächste Sitzung Freitag 11 Uhr (zweite Lesung der Eisenbahngesetze; erste Lesung des Entwurfs behufs Ausfüllung der elsißischen Eisenbahnen mit neuem Ma eria!)

### Ehre und Provinzliches.

Posen, 8. Juni.

— Mr. General v. Krammel, Besitzer von Glowno bei Posen, welcher seit Anfang d. J. Kommandant der Festung Posen gewesen ist, und sich in dieser Stellung die allgemeine Hochachtung und Liebe erworben hat, tritt nun mehr mit eingetretener Demobilisierung wieder in seine Privatstellung zurück. Bis zur Ernennung eines neuen Kommandanten vertritt der Brigadelokommandeur, Mr. v. Ranisch, provisorisch dessen Stelle.

— Die Posener Pastorale-Konferenz, welche gestern Vormittags im Saale des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums stattfand,

ist insoweit von allgemeiner Bedeutung, als auf derselben die Anschauungen der gegenwärtig leitenden Kreise in der protestantischen Kirche über die katholische Opposition gegen das Unfehlbarkeitsdogma ihren Ausdruck fanden. Mr. Diakonus Göbel behandelte als Referent das Thema: die Unfehlbarkeit des Papstes und der Kirche in der katholischen, und die untrügliche Autorität der h. Schrift in der protestantischen Kirche, und kam dabei zu folgendem Schluß: Die Unfehlbarkeit des Papstes

ist die nothwendige Konsequenz der vorausgesetzten Unfehlbarkeit der Kirche; es ist demnach der Standpunkt der katholischen Opposition gegen das Unfehlbarkeitsdogma ein unhaltbarer, und führt entweder zur Anerkennung des Dogmas oder — zum Protestantismus. Diese Anschauung fand die allgemeine Beifürchtung der Versammlung. — Die Gründungsansprache an dieselbe hatte Mr. Konistorialrath Dr. Göbel gehalten. Nachmittags 4 Uhr fand im Saale des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums die Hauptversammlung des Provinzialvereins der Gustav-Adolf-Stiftung statt. Abends 6 Uhr wurde das Jahresfest des Gustav-Adolf-Vereins in der Ganthorikirche gefeiert, und hielt dabei Mr. Superintendent Warnitz aus Dobrilugk die Festpredigt, worauf Mr. Pfarrer Gräf macher aus Schneidemühl Bericht über die Thätigkeit des Gustav-Adolf-Vereins erstattete.

— Personalveränderungen in der Armee. Den 23. Mai. Kronprinz des Deutschen Reichs und Kronprinz von Preußen Kaiserliche und Königliche Hoheit, General-Feldmarschall, von dem Ober-Kommando. der III. Armee definitiv entbunden. Prinz Friedrich Karl von Preußen, R. H., General-Feldmarschall, von dem Ober-Kommando. der II. Armee definitiv entbunden. v. Winterfeld, Major, bisher Kommand. des Hauptquartiers bei dem Ober-Kommando. der III. Armee, in seine frühere Stellung als persönlicher Adj. des Prinzen Alexander von Preußen R. H. zurückgetreten. Den 27. Mai. v. Treitschke, Pr. Et. vom 2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47 und kommandirt zur Dienstil bei der Abtheil. für die p. s. Angeleg. im Kriegsmütt, unter fernerer Blas. in diesem Kommando, dem Königl.-Gen.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7 aggregirt. v. Jawadzky, Sel.-Et. vom 2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47, zum Pr. Et. Merkatz, Unteroff. vom 1. Westpreuß. Gen.-Regt. Nr. 6, Petershohn, Wedel, Gestr. von dems. Regt. zu Port.-Fähnrs., Schlegel, Bize-Feldw. vom R. Landw.-Bat. Berlin Nr. 35, zum Sel.-Et. der Res. des Weißfäl. Fuß.-Regts. Nr. 37, — befördert. v. Goeben, Gen. d. Inf. und Kommand. Gen. des VIII. U. C., von der Wahnebahn. der Geschäft. des Ober-Kommodos. der I. Armee entbunden. v. Sperling, Gen.-Major, z. 3. Chef des Stabes des Ober-Kommodos. der I. Armee, unter Entbindung von dieser Stellung, sowie von seinem früheren Beihalt als Kommdr. der 19. Inf.-Brigade, zu den Off. von der Armee versetzt.

— Feuer. In dem Hause Judenstraße 15. der jüdischen Korporation gehörig, brach heute Vormittags 9½ Uhr im Dachgeschosse ein Feuer aus, welches jedoch mit Hilfe von 3 Sprühen und 3 Hydranten bald gelöscht wurde.

— Jüdischer Bürgermeister in Jarocin. Die „Post“ schreibt: Ein Bürgermeister jüdischer Konfession war unseres Wissens bisher in den preußischen Staaten noch nicht im Amt; gegenwärtig können wir jedoch einen derartigen Fall konstatiren. Die Stadt Jarocin in der Provinz Posen hat ihren jüdischen Bürger, den bisherigen Vertreter des dortigen Distrikts-Kommissarius, Goldring, zu ihrem Bürgermeister gewählt und die Bestätigung dieser Wahl durch die Regierung ist erfolgt.

— Postvorstossendungen. Von jetzt ablösnen Postvorstoss auf Packsendungen mit und ohne Wertangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringen in gleicher Weise, wie im inneren Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckchen an die deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorstossen nicht zu lässig.

— Eisenbahn Posen-Kreuzburg. Man schreibt der „Gaz. Tor.“ unter 5. Juni aus Kreuzburg D. S. (an der Rechten-Oderufer-Bahn): Am heutigen Tage begannen vom hiesigen Bahnhof ab die Ausmessungen auf der neuen Bahnlinie, welche von hier über Neinersdorf, Kempen, Ostritz, Jarocin, Neustadt und Schröda nach Posen führen soll. Die erste Bahnhofstation von uns aus wird Neinersdorf sein. An der Spitze dieses Privatunternehmens steht der Reichstagsdeputierte v. Kardorff aus Wabnitz. Die Konfession ist sicher und die Kapitalien liegen bereit, so daß der Bau sehr bald in Angriff genommen werden kann. Ob von Neustadt oder von Schröda aus eine Linie nach Gnesen abgezweigt werden wird, ist mir nicht bekannt."

+ Frankfurt, 6. Jant. [Empfang der Truppen.] Um 1. d. M. erhielten wir die definitive Mittheilung, daß es hier garnisonirende Füsilier-Bataillon 58. Inf.-Regiments nicht nach Magdeburg, sondern zu uns zurückkehren und am 3. eintreffen werde. Sofort wurden Anfalten getroffen, um einen würdigen Empfang vorzubereiten. Alle Hände waren beschäftigt Häuser und Straßen festlich auszuschmücken. Die Gebäude prangen im schönsten Grün und Kränze, Girlanden und Ehrenporten mit entsprechenden Inschriften bezeugten die Freude über die Ankunft der tapferen Krieger. Abends nach 10 Uhr traf der Eisenbahnzug auf unserm Bahnhof ein, woselbst Magistrat, Stadtoberhaupt, das Fettkomitee und die Spizen der Behörden sich verfaßt hatten und Mr. Rathsherr Clemann Namens der Stadt das Bataillon willkommen, worauf Mr. Oberstl. v. Glas dankend erwiderte. Unter Musik und Begleitung einer wogenden Menschenmenge aus Stadt und Umggend zogen sodann die Angelkommenen in die prächtig illuminierte Stadt, an deren Eingang weiß gekleidete Mädchen auf einem Atlaflassen dem Kommandeur einen Lorbeerkrantz überreichten. In ihren Quartieren wurden die Mannschaften von den Quartiergebern bestmöglich aufgenommen und erst Tags darauf kompagniweise in 4 Lokalen Seitens der Stadt reichlich regalirt. Montags gab auch die Stadt dem Offiziercorps ein Diner, an welchem sich Bürger, Beamte und Gutsbesitzer zahlreich beteiligten. Tafelmusik und Toaste trugen zur Erhöhung der Stimmung bei.

Bromberg, 7. Juni. Einem heute aus Dijon eingetroffenen Telegramm des General-Lieutenants Hann von Weyhern folge hat die Hälfte des 2. Armee-Corps, und zwar die 3. Division und das General-Kommando, Marschordre erhalten und wird zwischen dem 18. und 27. Juni per Eisenbahn nach Hause befördert werden. (Br. 3.)

Gnesen, 3. Juni. Dr. Handelsmann Abraham Gembi in Wilkow war von dem Böllamt in Strzelno aufgefordert worden, wegen Wechselstempelkontravention eine Geldstrafe von 1 Tbl. 20 Sgr. zu

zahlen, weil er auf einen ihm von einem Wirth übergebenen Solawechsel, den er beim hiesigen Gericht eingelagert, anstatt einer Wechselstempelmarke von 1 Sgr. eine Postmarke aufgelegt hatte. Er wollte der Aufforderung nicht nachkommen und berief sich auf richterliche Entscheidung mit der Angabe, von der Post-Expedition nicht eine Post-, sondern eine Wechselstempelmarke gefordert zu haben. Da er des Besags unkundig ist, habe er sie in gutem Glauben für eine Wechselmarke gehalten. Die richterliche Entscheidung lautete auf Sahlung der oben angegebene Strafe. — Auf den Antrag des Staats-Anwalts sind 6 Photographien von einem hier in Haft stehenden unbekannten Manne gefertigt und an das Polizeipräsidium in Berlin und an das Kreisgericht in Strasburg in Westpreußen abgesandt worden. In der zweiten Vernehmung erklärte der Inhaftierte, seine erste Aussage sei unwahr, er werde seinen Stand, Wohnort und die Wahrheit nicht früher sagen, bis er von dem Stadigericht in Berlin verhört werde. (Br. 8.)

### Wissenschaft, Kunst und Literatur.

\* Im Verlag des Komponisten Kielcewski, Seminarlehrers zu Cracow ist ein gut komponites „Sieg- und Friedens-Danklied deutscher Frauen und Jungfrauen 1870—71“ mit erhabendem Text von Pastor L. Witte für eine Singstimme mit Pianoforte-Begleitung erschienen. Der Komponist hat seine Anregung, dieses Lied für „Frauen und Jungfrauen“ einzurichten, durch seine Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatz erhalten, wo er besonders in den Lazaretten die aufopfernde Wirkamkeit der Krankenpflegerinnen kennen lernte. Herr Kielcewski welcher in der Provinzialhauptstadt durch seine Thätigkeit noch wohl bekannt sein dürfte, hat seine Komposition dem Fräulein Doris v. Horn gewidmet.

\* Vor Dr. Otto Hübner statist. Tafel aller Länder der Erde ist soeben im Verlage der G. Boselli'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M. die 20. Auflage erschienen. Dieselbe enthält Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Papiergeld und Banknotenumlauf, stehende Heer-, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Kollektionsnahmen, Hauptzeugnisse, Münze und deren Silberwert, Gewicht, Eisenmasch. Hohlmasch für Wein und Getreide, Eisenbahnen, Telegraphen, Hauptstädte und die wichtigsten Dörfer (mit Einwohnerzahl) aller Länder der Erde. Die neue Auflage hat durch den Krieg 1870 und die Konstitution und Vergroßerung des Deutschen Reichs bedeutende Veränderungen erfahren.

### Staats- und Volkswirtschaft.

\* Breslau, 8. Juni. Vorm. 10½ Uhr. [Telegraphischer Wollbericht.] Stimmung flauer, als gestern. Käufer zurückhaltend, keine Wollen vorjährige Preise, gerinigere darunter. Zweidrittel verkauft.

### Beziehungen.

\* Elsaß. Auf dem Donon, dem höchsten Berge der Vogesen, mit 1010 Metres Höhe auf der Grenze zwischen Deutschland und Frankreich, wird am künftigen Freitagabend, Mittags 12 Uhr, von einem in Saarburg für diesen Zweck gebildeten Komite eine Friedensfeier gepflegt werden. Die deutschen Behörden sind zu der Feier eingeladen.

\* Victor Hugo hat sich in das Großherzogthum Luxemburg begeben, um seinen Aufenthalt zu Bianden zu nehmen, wo er bereits länger Zeit verweilte. Das altromantische Bianden, im Volksmund Bielen genannt, liegt auf dem rechten Ufer des Grenzflusses Our; das linke Ufer ist preußisch. Der Poet wäre sonach in guter Nachbarschaft.

Verantwortlicher Redakteur Dr. jur. Wasner in Posen.

We machen hierdurch auf die im heutigen Blatte stehende Annonce der Herren S. Steindecker & Co. in Hamburg besonders aufmerksam. Es handelt sich hier um Original-Sooße zu einer so reichlich mit Hauptgewinn ausgestatteten Verlosung, daß sich auch in unserer Gegend eine sehr lebhafte Beteiligung voraussehen läßt. Dieses Unternehmen verdient um so mehr das volle Vertrauen, indem die besten Staatsgarantien geboten sind und auch vorbenanntes Haus durch ein stets streng reelles Handeln und Auszahlung zahlreicher Gewinne allseits bekannt ist.

### Glänzende Manifestation für Würdigung ächter Heilmährungsmittel.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.

Cästlin, 4. Mai 1871. So lange ich Ihre Malzfabrikate (Malzgekraut-Gesundheitsbier und Malzgesundheits-Chocolade) gebrauche, befindet sich mich Gottlob recht wohl. Ich ziehe sie nur kurz Zeit aus und wurde aufs Neue von meinem schweren Rheumatismus geplagt, so daß ich die Notwendigkeit einsah, Ihre wunderwerkenden Fabrikate noch fortgebrachten zu müssen, um meiner Familie erhalten zu bleiben. Conrad, Löher. — Berlin, den 4. Mai 1871. Bitte um 4 Bad von Ihren gegen den Husten sich so wohlthätig erweisenden Brust-Malzbombons. A. Becherer, Köpner.

Verkaufsstellen in Posen: General-Depot und Haupt-Niederlage bei Gebr. Plessner, Markt 91, Frenzel & Co., Breslauerstr. 38 und Wilhelmplatz 6; in Neutomischl. Dr. A. Hoffbauer; in Jaraczewo Dr. Salomon Zucker; in Deutschl. Dr. Max Marschall; A. Jaeger, Konditor in Grätz; in Schrimm die Drn. Casseriel & Co.; in Obrnitz Dr. Isaak Berger; in Kurnit Dr. J. F. Krause; in Rogow Dr. J. Joseph; in Santomys Dr. Nissenmann Lewel; in Bul Dr. J. Niklewicz; in Gollancz Dr. Herm. Berg; in Gaernejew Dr. Marcus Bölkowitsch; in Schröda Dr. Fischer Baum; in Rogasen Dr. Emil Petrich; in Wongrowitz Dr. Herrn. Ziegel; in Pleschen: L. Zboralski.

Für Korbmacher. 150 Bund gute Schälweiden zu verkaufen bei W. Mittelstaedt, Marianowo bei Zirke.

50 Schöck Roggenstroh verkauft Puszczynkow bei Moschin.

2 Reitpferde, Stuten, jung, gut geritten, militärfreim, 5' 5" und 5' 3" stehe billig zum Verkauf. Herzogtum Braunschweig.

H. Giffhorn.

Portland-Gement,  
Prima Wagenfett,  
„Maschinenknochenöl,  
Nauergyps,  
Engl. Chamottsteine und Mörtel,  
Kieshnteer  
Offerirt billigt  
Moritz Victor in Posen,  
Gr. Gerberstr. 38 (Goldene Kugel).

Zur Nachricht für Landwirthe.  
Ich zeige hierdurch die Gründung meiner Spezialfabrik für Lokomobile- und Dreschmaschinenbau, sowie für Dampfmaschinen ergeben an.  
Geschäfts-Aufträge erbitte mit fröhlichkeit.  
Alle alten Maschinen werden nach meinen Principien und praktischen Erfahrungen umgebaut und Garantie geleistet.  
Arlenstadt b. Wolfsbüttel, Herzogtum Braunschweig.



### Gekerbte Fliesen für Pferdestände,

von mir bisher unbekannter Härte und Dauerhaftigkeit, und wovon man sich in meinem eigenen Pferdestalle überzeugen kann, empfehle billigst.

### A. Krzyżanowski.

O. Theodor Pannenborg aus Weener in Ostfriesland, empfiehlt sich zur Lieferung von holländischem Vieh, als tragende Kühe und Fersen, sowie 7 bis 8 Monate alte Kälber und Bullen.

Während des Wollmarkts wird mein Vertreter Herr D. Tammen in Posen anwesend sein, im Hotel de Berlin wohnen und geneigte Aufträge entgegen nehmen.

### O. Theodor Pannenborg.

### Bekanntmachung.

Im Monat Juni er. liefern nachbenannte Bäcker das Roggenbrot und die Semmel zu den angegebenen schwersten Gewichten.

Brot à 5 Sgr.

Röhr Czapski, Wallischei 31, 4 Pf. 10 Röhr.

Semmel à 1 Sgr.

Gail Brzozowski, Bronkerstr. 20, — 15 Röhr.

Im Übrigen wird auf die an den Verkaufsstellen ausgehängten Brotwagen-Tafeln verwiesen.

Posen, den 6. Juni 1871.

Königl. Polizei-Direktion.

**Staudy.**

### Bekanntmachung.

Die Reparaturarbeiten an der biegsigen Thürnaufr. veranschlagt gel. Gerüst auf 100 Thlr. 10 Sgr., sollen an den Mündungsgeraden öffentlich ausgestrahlt werden.

Hierzu steht ein Termin am

Montag den 19. Juni 1871

Nachmittags 5 Uhr

im Magistrats-Bureau hier selbst an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerkern eingeladen werden, daß die Bedingungen eben Kostenanschlag hier während der Dienststunden eingesehen werden können.

Obornik, den 3. Juni 1871.

Der Magistrat.

**Stark.**

Zu dem Konkurs über das Vermögen des Kaufmann Moritz Stark zu Posen hat der Leinenfabrikant A. B. Weltz zu Schömberg nachträglich eine Forderung von

12 Thaler 27 Sgr.

angemeldet.

Der Terrain zur Prüfung dieser Forderung ist auf

den 14. Juni cr.,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Kommissar im Termessimmer Nr. 13, unberaumt, wovor die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 31. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht.

Der Kommissar des Konkurses.

**Gaebler.**

In dem Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Jacob Fraenkel zu Posen ist zur Annahme der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist

bis zum 24. Juni c. einschließlich festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, soweit möglichen rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist

auf den 8. Juli c.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem Kommissar Herrn Kreisgericht Carl Gaebler im Termessimmer Nr. 13 unberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Akte gen beizufügen.

Der Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am biegsigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntmachung fehlt, werden der Justizrat Tschuschke und die Rechtsanwalte Bertheim und Mühl zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Posen, den 3. Juni 1871

Königliches Kreisgericht.

Abtheilung für Civil-Prozeßsachen.

Die notwendige Subhastation der neu Joseph Paul gehörigen Parzelle von dem Grundstück Kuban Nr. 11 ist wieder aufgehoben.

Posen, den 6. Juni 1871.

Königliches Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter.

**Keyl.**

### Bekanntmachung.

Die Inhaber von neuen Posener Pfandbriefen werden hiermit in Kenntnis gesetzt, daß die Auslösung der plantmäßig zum 2. Januar 1872 zu tilgenden neuen Posener Pfandbriefe öffentlich

am 12. Juni d. J.

Vormittags 8 Uhr,

in unserem Geschäftskloster, Wilhelmsplatz Nr. 13 stattfinden wird, demnächst aber Bekanntmachungen der gezogenen Nummern und Serien auf die vorgeschriebene Weise erlassen werden sollen.

Posen, den 3. Juni 1871.

Königliche Direction des neuen landwirtschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Eine Forderung für Fleischwaren in Höhe von 3 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. von dem Restaurator Heimann hier, Breslauerstrasse, ist von mir billigt zu verkaufen.

**Isaac Cohn,**

Gleichermeister.

### Nohlwendiger Verkauf.

Das in dem Adelauer Kreise belegene, im Hypothekenbuch der Rittergüter Vol. I. Pag. 121 seqq. eingetragene, dem Rittergutsbesitzer Clemens von Sierszewski gehörige Vorwerk **Alementowo**, dessen Eigentum auf den Namen derselben bestätigt steht und welches mit einem flächigen Inhalte von 407,44 Morgen der Grundsteuer unterliegt und mit einem Grundsteuer-Reinertrag von 340,00 Thlr. veranlagt ist, soll im Bege der notwendigen Subhastation

a m 29. Juli d. J.

Vormittags 10 Uhr,

im Termessimmer Nr. 1 des unterzeichneten Gerichts versteigert werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, der Hypothekenbuch von dem Grundstück und alle sonstigen dasselbe betreffenden Nachrichten, so wie die von den Interessenten bereits gefestlten oder noch zustellenden besonderen Verkaufsbedingungen können im Bureau III. des unterzeichneten königlichen Kreisgerichts während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Diejenigen Personen, welche Eigentumsrechte oder welche hypothekarisch nicht eingebrachte Realrechte, zu deren Wirksamkeit gegen Dritte jedoch die Eintragung in das Hypothekenbuch gesetzlich erforderlich ist, auf das oben bezeichnete Grundstück geltend machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anprüche spätestens in dem obigen Versteigerungs-Terme anzumelden.

Der Beschluss über die Ertheilung des Schlages wird in dem

a u f den 31. Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr,

im Termessimmer Nr. 1 des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine öffentlich verkündet werden.

Ostrowo, den 29. April 1871.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung.

Der Subhastations-Richter.

Unteroffiziere und Behrmänner vom Garison Bataillon 46, welche noch Servis pro Februar und März zu empfangen haben, erneute ich Sonntag Abend um 7 Uhr zu den Vermessungs-Revisor Dr. Orlowius, Friedrichsstraße 20, zu kommen.

v. Schmude, Major a. D.

**Pferde-Auktion.**

Am 10. d. Mts. Vorm. von 8 Uhr ab und den nachfolgenden Tagen werden auf dem Kanonenplatz hier selbst die in Folge der Demobilisierung überzählig gewordenen Pferde der unterzeichneten Abtheilung meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Der Verlauf der zu Buchtzwecken tauglichen Stuten findet nur an solche Käufer statt, welche sich als Pferdezüchter legitimieren.

Der Verkauf der Hohlenstuten findet am 12. d. Mts. von früh 8 Uhr ab statt.

Nach Verkauf der Pferde der unterzeichneten Abtheilung erfolgt die Versteigerung der Pferde der 3. Fuß- und Kolonnen-Abtheilung.

Bon den Verkaufs Bedingungen erhalten die Käufer im Termine Kenntnis.

Posen, den 6. Juni 1871.

Die Erhaltungs-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.

**Bekanntmachung.**

Am Donnerstag den 22. Juni cr.

Vormittags 9 Uhr

sollen zu Automyś auf dem Platz vor dem Beughause, folgende Gegenstände öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaucht werden:

3 zweirädrige französische bedachte Equipe-Wagen,

1 vierrädrige Armeewagen mit Leinwandplane, diese Rei- und Packställe nebst wollenen Decken und komplette Pferdegeflüsse, sowie diverse Packkörbe.

Königl. Bezirks-Kommando.

Als Vormund der minoren Kinder des Zimmermeisters Schütt fordere ich die Gläubiger und die Schulden derselben auf, zur Vermeidung von Klagen sich bald bei mir zu melden.

**Borówko.**

**von Delhaes.**

Ein frequenter, in gutem Bauzustande befindlicher Gasthof in einer Stadt nahe an der Eisenbahn ist zu verkaufen und bald zu übernehmen.

Nähre Auskunft ertheilt der Zimmermeister Hoffmann in Posen, Büttelestrasse 15.

**Ein Brauer**

mit etwas Vermögen findet Gelegenheit zur Etablierung.

Näheres durch den Bürgermeister Kaniż in Krojanke (Bahnhof).

**Isaac Cohn,**

Gleichermeister.

### Sprzedaż konieczna.

Folwark **Alementowo** w powiecie Odolanowskim położony, w księdze hipoteczny dób rycerskich Tom 1., na stronicy 121 i następ. zapisane, do właściwego dób rycerskich **Klemensa Sierszewskiego** należący, którego tytuł własności na imię tego Sierszewskiego jest zapisany i który z objętości mórg 407,44 opłacie podatku gruntowego ulega, podług ustalonego czystego dochodu na podatek z gruntu w wysokości 340,00 tal jest podany, ma być drogą subhastacyjną konieczną

dnia 29. Lipca r. b.

przed południem o godzinie 10.

w lokalu terminowym pod Nr. 1. podpisano

nego sądu sprzedany.

Wypis rejestru podatkowego, wykaz hipoteczny i wszystkie inne wiadomości dotyczące się tejże nieruchomości, jako też szczegółowe warunki sprzedaży przez interesentów już stawione lub jeszcze stawić się mające przejrzane być mogą w III biorze podpisanego królewskiego sądu powiatowego podczas zwyczajnych godzin służbowych.

Osoby, które chcą rościć do powyżej opisanej nieruchomości prawa własności lub nie zahipotowane prawa realne, do których skuteczności przeciw trzeciem osobom jest atoli podług prawa potrebnego załatwianie w księdze hipotecznej, wzywają się niniejszym, aby się z swymi pretensjami najpóźniej w powyższym terminie licytacyjnym zgłosiły.

Uchwała co do udzielenia przybicia publicznie ogłoszona zostanie w terminie

dnia 31. Lipca r. b.

przed południem o godzinie 11.

w lokalu terminowym pod Nr. 1. podpisano

nego sądu.

Ostrów, dnia 29. Kwietnia 1871.

Królewski sąd powiatowy.

**Pierwszy wydział.**

Sędzią subhastacyjny.

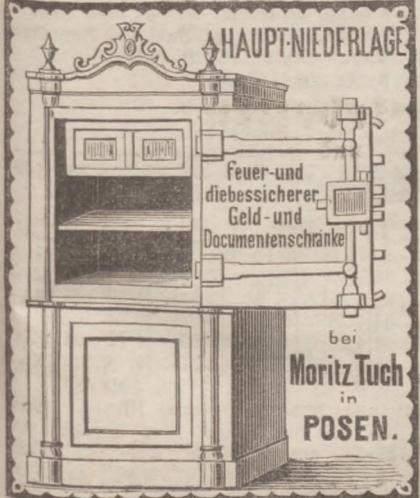
Sędzią subhastacyjnym.

Während des Wollmarktes  
empfiehle mein  
**Buffet American**  
zur geneigten Beachtung.

**F. Fromm.**  
Sapientaplaz 7.

**Badewannen,**  
fest und dauerhaft, verkauft  
und verleiht

**A. Klug,**  
Friedrichstr. 33



Ein Kraft- und Stoffmittel —  
kein Arznei- oder Reizmittel.

**Dr. Koch's**

**Mannbarkeitssubstanz**)

(in Flaschen zu 1 und 1½ Thlr.)

Nur direkt unter Zu-  
sicherung strengster Discre-  
tion, zu beziehen durch Dr. Koch,  
Berlin, Belle-Alliance-strasse Nr. 4.

Attest.

Was „J. v. Liebig's Nahrung“  
(künstlicher Ersatz der Muttermilch für)  
Kinder, schwächliche Personen und Ge-  
nesende ist, das ist Dr. Koch's Mann-  
barkeitssubstanz (radikale Ergän-  
zung der Bezugsgärte) für Schwä-  
cherlinge, Impotente und hypophysitische  
Rekonvaleszenten ohne Unterschied des Ge-  
schlechts und des Alters; daher ich Allen  
welche an Geschlechtschwäche und  
den Folgen der Selbstbeschränkung oder  
Anstrengung, sowie an Bleichsucht  
Weißfluss und Unfruchtbarkeit leiden,  
den mehrwöchentlichen Gebrauch  
von Dr. Koch's Mannbarkeitssubstanz  
hiermit empfehle.

Berlin, im September 1868.

Dr. Koch, praktischer Arzt u.

\*) Bereits über Lause und gekräftigt.

**Zahnenschmerzen**  
werden durch mein seit 26 Jahren weltbe-  
rühmtes Zahnmundwasser für immer  
sicher vertrieben, welches von den größten  
Ärzten und höchsten Standes Personen an-  
erkannt ist. Unzählige Ärzte liegen zur  
Ansicht vor.

**E. Hückstaedt,** Berlin,  
Friedrichstrasse Nr. 9.

Zu haben à Flasche 5 Sgr.  
in der alleinigen Niederlage  
bei **Amalie Wuttke** im  
Posen, Wasserstr. 8/9.

**Galène-Einspritzung**  
heilt schmerzlos innerhalb drei Tagen  
jeden Absatz der Harnröhre,  
sowohl entstehenden als entweiten und  
ganz veraltetem.

Alleiniges Depot für Berlin  
**Franz Schwarzeose,**  
Leipzigerstrasse Nr. 56.

Preis pro Flasche nebst Gebrauchs-  
anwendung 2 Thlr.

Attest.

Seit mehreren Jahren litt ich sehr  
empfindlich an Hühneraugenschmerzen,  
welche mit jedem Jahre zunahmen. Ein  
Dutzd. Hühneraugen-Pflasterchen  
von A. Rennenspennig haben mich  
binnen Kurzem ganz davon befreit.

Nienburg a. R. d. 16. Juli 1869.

W. Müller, Schornsteinfegermeister.

Diese Pflasterchen sind nur allein echt  
zu kaufen à Stück 1 Sgr. in Posen  
bei **Jos. Basch**, Alter Markt 48.

Büttelstr. ist eine Wohnung, best. aus 2  
großen Stuben, neu top-zart, großer engl.  
Küche nebst Budebör von Okt. 1. J. z. verm.  
Nah. Markt- u. Büttelstr. Ecke 44, 2 Thlr. hoch,  
von 8—10 Uhr Vorm. u. 12—3 Uhr Nachm.

## Flügel und Pianinos

neuester Konstruktion mit englischer Mechanik empfiehlt zu  
billigsten Preisen und liefert jede gewünschte Garantie

**Carl Ecke, Pianoforte-Fabrikant,**

Posen, Magazinstraße Nr. 1.

Auch ein gutes Mahagoni-Tafel-Piano steht zum Verkauf.

### Thierärztliche Instrumente

in kompletten Bestecken auch einzelne Theile, Tätowir- und Kerbzangen,  
Trepanations-Trockare, Pferdescheeren, Bullenringe, Viehsprizen, Klauen-  
scheeren, Brennnummern u. c., sowie Gartenmesser und Scheeren, Baum-  
sägen, Raupen- und Heckenscheeren, Gartensprizen u. c. empfehlen

**August Klug, A. Klug jun.,**

Breslauerstraße 3.

Wilhelmsplatz 4.

## Das Pianoforte-Lager

von  
**S. J. Mendelsohn**

bietet bei billigsten Preisen die größte Auswahl von Flügeln und Pianinos aus den besten  
Fabriken von **C. Bechstein** in Berlin und **Irmier** in Leipzig.

Ein gebrauchter Stützflügel, vorzüglich im Ton, ist billig am Lager.

### Frankfurter Lotterie.

**fl. 200,000.**

Ziehung 1 Klasse am 19. und  
20. Juni 1871. Ganze Lose  
hierzu Thlr. 3, 13 Sgr., Halbe  
Thlr. 1, 22 Sgr., und Viertel nur 26 Sgr. sind von Unterzeichneter gegen Ein-  
sendung des Betrages oder daarer Postenzählung, sowie nach Befestigung gegen  
Postnachnahme zu bezahlen. — Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß ich  
zu dem Losen-Verkauf bevollmächtigt bin, und von mir nur die wirklichen  
Original-Lose ausgegeben werden. Schreibbüro wird nicht berechnet, sowie  
die amtlichen Pläne und Ziehungslisten gratis gegeben.

**J. M. Rhein,**  
Meissengasse 26 in Frankfurt a. M.

## Die Pianoforte-Großhandlung

von **Louis Falk**, Wilhelmsplatz 12,

empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von  
Flügeln, Pianinos und Harmoniums  
zu Fabrikpreisen.

Langjährige Garantie und Bewilligung von Ratenzahlungen.

### Liebig's Steppenmilch (Kumys)



#### Brust- und Lungenleiden.

Nach dem Ausprache der medizinischen Autoritäten heilt Liebig's  
Steppenmilch — genannt Kumys — rascher und sicherer als alle anderen  
in Deutschland bisher angewendeten Mittel: Magen- und Darmkatarrh,  
Tuberkulose, Bronchialkatarrh, Anæmie (Blutmangel) in Folge an-  
haltender Krankheiten, Strayazien, protatheral Merkurial Gebrauch u. c., Skor-  
but, — Chlorosis, — Hysterie und Körperschwäche. —

In Kisten à 4—12 Flaschen zu bezahlen durch  
das General-Depot

von **Liebig's Steppenmilch (Kumys)**  
Berlin, Gneisenaustraße 7a.

Zu der am 21. Juni beginnenden großen  
**Geldverlosung**,

Haupttreffer ev. 100,000 Thaler, sind  
Originallose bei Unterzeichneter zu bezie-  
hen 1, 2 Thlr., ½, 1 Thlr., ¼, 15 Sgr.

Da voraussichtlich bedeutende Bestellungen zu  
dieser vortheilhaften Verlosung eingehen, bleibe  
baldige Aufträge erwartet, und werden solche  
gegen Einsendung des Betrages oder Postvor-  
schuss prompt ausgeführt durch das Staats-  
Gefälligkeitsgeschäft

**J. Rosenberg,**  
Hamburg.

Berlin,  
135, Gr. Friedrichstraße 135.

**Goetzels Lotterie-Comptoir**

zur

141. Königl. Preuß. Lotterie.

Ziehung der 1. Klasse am 5. Juli d. J.

Ganze und halbe Original- und An-

theil-Lose ¼ = 3 Thlr. 2½, Sgr.

½ = 1½ Thlr., ½ = 1 Thlr., ¼ =

= 15 Sgr. sind zu bezahlen und werden

gegen Postanweisung oder Postvorschuss

versendet durch

**Goetzels Lotterie-Comptoir**

Berlin, 135, Gr. Friedrichstr. 135.

Berlinerstraße 20 ist eine große Wohnung  
nebst Pferdestall zu vermieten.

la. Moskauer Zuckerschoten

empfiehlt pr. Pd. 17½ Sgr.

**Carl Gust. Gerold**

Hofflieferant Sr. Majestät des Königs,  
Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen,  
Unter den Linden 24.

Schon am 21. dieses Monats findet  
die erste Ziehung der vom Staate ge-  
nimmten und garantierten grossen  
Geldverlosung statt, welche in sie-  
ben Abteilungen mit 24,900 Gewin-  
nen zerfällt und deren Haupttreffer

event. 100,000 Thlr.

Hierzu versende, gegen Einsendung  
des Betrages, am bequemsten durch

Postanweisungen oder gegen Postvor-  
schuss:

ein ganzes Originalloso zu 2 Thlr.,

ein halbes Originalloso zu 1 Thlr.,

ein viertel Originalloso zu 15 Sgr.

Nach vollendetem Ziehung werden

meinen Interessenten Listen und Ge-  
winngelder sofort zugestellt, und be-  
liebe man sich vertrauensvoll zu wen-  
den an

**Max Schweizer,**

Bankgeschäft in Hamburg.

Einen Lehrling von auswärts

sucht Tischlermeister Fröhlich,

Posen, Tischerei Nr. 4.

Durch die am 21. Juni d. J. beginnende,  
von hoher Regierung genehmigte und garan-  
tierte große Kapitalverlosung bietet sich für  
Jeden die Gelegenheit dar, mittels einer klei-  
nen Ausgabe große Kapitalien zu erwerben,  
da in dieser Verlosung Gewinne in 7 Abthei-  
lungen gezogen werden, welche zusammen die  
Summe von

**1,440,880 Thalern**

betragen, worunter im günstigsten Falle Haupt-  
treffer von

100,000, 60,000, 40,000, 20,000,

16,000, 10,000, 2mal 8000,

3mal 6000, 3mal 4800, 4400,

3mal 4000, viele à 3200, 2400,

2000, 1600, 1200, 106 à 800,

600, 480, 156mal 400 und über

24,500 à 200, 120, 80, 44

Thalern u. c.

Bei der am 19. und 20. Juni a. c.  
stattfindenden Ziehung 1. Klasse sind:

Ganze Lose zu fl. 6. ob. Thlr. 3 13 Sgr.

Halbe . . . 3 . . . 1. 22 "

Viertel . . . 1½ . . . 26 "

gegen Postenzählung oder Postnach-  
nahme des betreffenden Betrages, unter Zusätz-  
lung der reellen und promptesten Be-  
dienung zu beziehen bei

**160. Frankfurter**

**Stadtlotterie.**

Genehmigt von der kgl. preuß.  
Regierung.

Gewinne: fl. 200,000,

100,000, 50,000.

Bei der am 19. und 20. Juni a. c.  
stattfindenden Ziehung 1. Klasse sind:

Ganze Lose zu fl. 6. ob. Thlr. 3 13 Sgr.

Halbe . . . 3 . . . 1. 22 "

Viertel . . . 1½ . . . 26 "

gegen Postenzählung oder Postnach-  
nahme des betreffenden Betrages, unter Zusätz-  
lung der reellen und promptesten Be-  
dienung zu beziehen bei

**J. Blum,** Haupt-

Collekteur

in Frankfurt a. M.

**Frankfurter Lotterie.**

Ziehung den 19. u. 20. Juni 1871.

Originallose 1. Kl. à Thlr. 3 13 Sgr.

Getheilte im Verhältnis gegen Postvorschuss

oder Postenzählung franco zu beziehen durch

**J. G. Kämel,**

Haupt-Kollekteur in Frankfurt a. M.

Familien-Nachrichten.

Die Verlobung unserer ältesten Tochter  
Eveline mit dem Kaufmann Herrn Joachim  
Samuel hier, beeindrucken wir uns hierdurch  
ganz ergebnis anzugeben.

Schubin, den 6. Juni 1871.

David Pelz u. Frau.

Eveline Pelz

Joachim Samuel

Schubin.

